

BANTLEON SELECT SICAV

Verkaufsprospekt mit Anhängen und Satzung



Verkaufsprospekt mit Anhängen und Satzung

**»BANTLEON SELECT SICAV«
mit den Teilfonds**

Bantleon Changing World

Bantleon Changing World Conservative

Bantleon Select Infrastructure

Bantleon Select Corporate Hybrids

Bantleon Return

Bantleon Yield

Bantleon Yield Plus

Bantleon Reserve

Bantleon Global Equities Protect

Bantleon Global Convertibles Investment Grade

Bantleon Global Convertibles

Bantleon Global Bond Opportunities

31. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A	Verkaufsprospekt	4
B	Anhang	47
	Beschreibungen der Teilfonds	47
	Informationen zu Teilfonds nach Artikel 8 EU-Offenlegungsverordnung	100
C	Fondsübersicht	219
D	Satzung	232

1. Verkaufsprospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds mit der Bezeichnung »BANTLEON SELECT SICAV« ist ein Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds und ist in der Form einer Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (»Gesetz vom 17. Dezember 2010«) auf unbestimmte Dauer errichtet worden (nachfolgend »Investmentgesellschaft« oder »Fonds«). Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds entsprechen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachfolgend »OGAW-Richtlinie«).

Der Verkaufsprospekt (samt Anhängen) und die Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb. Der Erwerb von Aktien der Investmentgesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter und des jeweils neuesten Jahresberichts sowie des Halbjahresberichts, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.

Durch den Kauf von Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Sie können zudem in elektronischer Form auf der Internetseite www.bantleon.com abgerufen werden.

Die Investmentgesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen zum Verkauf angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Zudem dürfen sie nicht Anlegern angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden, die US-Personen sind.

Eine US-Person ist eine Person, die

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Person in den Fonds investieren können.

Folgende Personen sind auch als US-Personen anzusehen:

- (i) ein »Employee Benefit Plan« (Mitarbeitervorsorgeplan) im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (»ERISA«), der Titel I des ERISA unterliegt;
- (ii) ein »Plan« im Sinne von Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung (»IRC«);
- (iii) eine Einheit, deren zugrunde liegende Vermögenswerte »Planvermögen« gemäß Titel I des ERISA oder Section 4975 des IRC beinhalten, oder
- (iv) ein Regierungsplan oder eine andere Art von Plan (oder eine Einheit, in deren Vermögenswerte die Vermögenswerte eines solchen Regierungs- oder sonstigen Plans eingerechnet werden), der einem Gesetz, einer Bestimmung oder einer Einschränkung ähnlich Section 406 des ERISA oder Section 4975 des IRC unterliegt.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Die Satzung trat erstmals am 17. November 2016 in Kraft. Sie wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft traten letztmalig zum 24. Juli 2023 in Kraft und wurden im RESA veröffentlicht.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

2. Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Sie wurde am 17. November 2016 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B210538 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. November eines jeden Jahres.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung EUR 31.000, eingeteilt in 310 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1,25 Mio. und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf den Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) (»Gesetz vom 10. August 1915«) oder nach der Satzung der Generalversammlung der Investmentgesellschaft vorbehalten sind.

3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (»Kapitalverwaltungsgesellschaft«), eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz Aegidientorplatz 2a, D-30159 Hannover, als designierte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde am 22. Mai 2000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Handelsregister (Amtsgericht Hannover) unter Registernummer HRB 58629 eingetragen. Das Grundkapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt EUR 5,2 Mio. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der BANTLEON AG, Claridenstrasse 35, CH-8002 Zürich.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (»KAGB«). Mit Wirkung zum 22. Mai 2000 erhielt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts gemäß § 32 KWG a.F. Nach Inkrafttreten des deutschen Investmentgesetzes (InvG) durfte die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtlinienkonforme Sondervermögen (OGAW) und Gemischte Sondervermögen sowie Spezial-Sondervermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung verwalten und die individuelle Vermögensverwaltung betreiben. Unter dem 27. Juni 2008 wurde der Kapitalverwaltungsgesellschaft darüber hinaus von der BaFin

die Genehmigung zur Verwaltung von sonstigen Sondervermögen und fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaften erteilt. Die BaFin hat der Kapitalverwaltungsgesellschaft darüber hinaus unter dem 30. Dezember 2013 eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erteilt. Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist sie zur Verwaltung von inländischen OGAW sowie AIF und von EU-OGAW und EU-AIF berechtigt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen verbundenen Rechte ausüben. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten. Zu den Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehört unter anderem die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle, (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übt die folgende Funktion der OGA-Verwaltungstätigkeit aus: (3) Kundenkommunikation. Weitere Informationen zu den Funktionen (1) Tätigkeit als Registerstelle sowie (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie den durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten sind im Folgenden den Ziffern 6 «Die Zentralverwaltungsstelle» und 7 «Register- und Transferstelle» zu entnehmen.

Hinweise und ausführliche Informationen zu den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind auf der Internetseite www.bantleon.com zu finden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds der Investmentgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater oder Anlagemanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Anlagemanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageberater beraten lassen. Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind in diesem Fall ausschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle einen Anlagemanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens zu beauftragen. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Hinweise Vergütungspolitik

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Kapitalverwaltungsgesellschaften. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen in § 37 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und unter Berücksichtigung der ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken, des Anhangs II der Richtlinie 2011/61/EU, der Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2014/91/EU sowie des Artikels 5 der Richtlinie 2019/88/EU hat sie Grundsätze hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und ihres Vergütungssystem definiert. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und setzt keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und den Vertragsbedingungen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind. Darüber hinaus steht das Vergütungssystem im Einklang mit der Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie der Anleger und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Für die Zuteilung der Vergütung und sonstiger Zuwendungen sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständig. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungs-

politik der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise/> veröffentlicht.

4. Der Anlagemanager

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Anlagemanagement für die Teilfonds der Investmentgesellschaft an die BANTLEON AG oder die BANTLEON Convertible Experts AG ausgelagert. In der Fondsübersicht auf den Seiten 219 bis 230 dieses Verkaufsprospekts ist angegeben, welches Unternehmen effektiv mit dem Anlagemanagement des jeweiligen Teilfonds betraut ist.

Die BANTLEON AG wurde am 5. September 1994 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts errichtet und hat ihren Sitz in der Claridenstrasse 35, CH-8002 Zürich. Sie verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern (»FINMA«).

Die BANTLEON Convertible Experts AG wurde am 21. November 2007 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts errichtet und hat ihren Sitz im Bleicherweg 10, CH-8002 Zürich. Sie verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern (»FINMA«).

Aufgabe des Anlagemanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Erbringung anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Anlagemanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlagemanager.

Ferner hat der Anlagemanager das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Es ist dem Anlagemanager auch gestattet, seine Aufgaben mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter seiner Haftung und unter seiner laufenden Überwachung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, sofern er sich von deren Qualifikation überzeugt hat und diese Dritten eine Erlaubnis bzw. Zulassung in Bezug auf die übertragene Aufgabe besitzen.

Der Anlagemanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

5. Die Verwahrstelle

Gestützt auf einen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag (»Verwahrstellenvertrag«) wurde die UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ernannt (nachfolgend »Verwahrstelle«). Sie wird auch als Hauptzahlstelle agieren. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, einer sog. Europäischen Gesellschaft (SE) nach europäischem Recht, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Ort der Niederlassung der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Form von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Zahlungsflüsse der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des

Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von ihr oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Investmentgesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder – mit Blick auf andere Vermögenswerte der Investmentgesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums, – an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potentielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit operierenden Bankengruppe und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potentielle Interessenkonflikte durch die Übertragung von Verwahrstellenfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Investoren können hierzu kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwahrstelle richten. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegierter Teil des UBS-Konzerns ist, wendet die Verwahrstelle dasselbe Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung, als auch in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil des UBS-Konzerns sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und seiner Anteilseigner zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen den Aktionären mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34 bis Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer

Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung von Pflichten der Verwahrstelle gemäß geltendem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, entstanden sind. Im Übrigen haftet die Verwahrstelle für unmittelbare Verluste, die der Investmentgesellschaft durch die grobe Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, wie etwa beim Verstoß einer der Vertragsparteien gegen ihre Verpflichtungen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Investmentgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Investmentgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation oder der Verwaltung der Investmentgesellschaft bzw. des Fonds beteiligt und ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds, und es ist ihr untersagt, sich in die Verwaltung der Anlagen des Fonds einzumischen. Die Verwahrstelle hat keine Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf den Fonds.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle Daten der Anleger erhält, können diese Daten von der Verwahrstelle an andere von der UBS Group AG kontrollierte Unternehmen sowie an Drittdienstleister (die »UBS-Partner«) in ihrer Eigenschaft als Dienstleister der Verwahrstelle zugänglich und/oder übertragen werden. UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU, dem Vereinigten Königreich, Monaco oder in Ländern außerhalb der EU, verfügen jedoch über ein angemessenes Datenschutzniveau (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) wie z.B. die Schweiz. Die Daten können UBS-Gesellschaften in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z.B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben auszulagern oder um Prozesse in den Bereichen der Buchhaltung, Back-Office, Kreditrisiko-

überwachung, Risikomanagement oder anderer Support- oder Kontrollfunktionen zu rationalisieren und/oder zu zentralisieren. Weitere Informationen über die Auslagerung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se>.

Die Verwahrstelle hat Anspruch darauf, aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung für ihre Dienstleistungen zu erhalten, die im Rahmen der Kostenpauschale in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus kann die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie von Transaktionskosten und externen Gebühren haben.

6. Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle der Investmentgesellschaft ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher (nachfolgend »Zentralverwaltungsstelle«).

Als Zentralverwaltungsstelle ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A. insbesondere mit der Erbringung folgender Aufgaben beauftragt: Buchhaltung der Teilfonds, Bewertung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, Ermittlung des Netto-Inventarwertes und Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie übrige vom Luxemburger Recht vorgeschriebene Tätigkeiten der Zentralverwaltung. Dies gilt auch für die OGA-Verwaltungsfunktion.

7. Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ist die UI efa S.A., 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg (nachfolgend »Register- und Transferstelle«). Sie übt diese Funktion im Auftrag und unter der Verantwortung der Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, aus (Subauslagerung).

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Aktienregisters. Dies gilt auch für die OGA-Verwaltungsfunktion.

8. Vertriebsstellen

Als von der Investmentgesellschaft ernannte Verwaltungsgesellschaft nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft (BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH) auch die Funktion als Hauptvertriebsstelle (»Hauptvertriebsstelle«) wahr. Die Hauptvertriebsstelle beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, weitere Vertriebsstellen (»Vertriebsstellen«) zum Anbieten und Verkaufen der Aktien der Teilfonds in Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien geplant und gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind unter Umständen berechtigt, den ggf. erhobenen Ausgabeaufschlag für die von ihnen vertriebenen Aktien ganz oder teilweise für sich zu behalten oder zu reduzieren.

9. Rechtsstellung der Aktionäre

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für Rechnung der Investmentgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien an der Investmentgesellschaft werden in der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den

Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Nr. 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

10. Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Netto-Inventarwertes durch einen Aktionär – das so genannte »Market Timing« – kann die Interessen der anderen Aktionäre schädigen. Die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft lehnen diese Arbitrage-Technik ab.

Unter »Market Timing« versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Netto-Inventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte »Late Trading« – wird von der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Netto-Inventarwertes je Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär »Late Trading« betreibt, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag ausgeräumt hat.

Aktien der Investmentgesellschaft können auch zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sein. Der dem Börsenhandel zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem durch reguläre Bewertung ermittelten Aktienpreis abweichen.

11. Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung beschriebenen allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt. Die Anlagepolitik des Teilfonds wird in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds der Investmentgesellschaft, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für die Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

12. Hinweise zum Einsatz von Derivaten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten bedienen. Die Kontrahenten bei diesen Derivategeschäften müssen einer wirksamen Aufsicht unterliegende Institute sein und darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend wird eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten gegeben, welche für die Teilfonds eingesetzt werden können, sofern dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt so vorgesehen ist:

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (»Ausübungszeitpunkt«) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis (»Ausübungspreis«) zu kaufen (»Kaufoption«/»Call«) oder zu verkaufen (»Verkaufsoption«/»Put«). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Hierbei handelt es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine. Die unter der Begrifflichkeit »in Finanzinstrumente eingebettete Derivate« konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt. Bei einem strukturierten Finanzinstrument mit eingebettetem Derivat/derivativer Komponente muss der Basiswert des Finanzinstruments ein für einen OGAW-Fonds zulässiges Instrument sein.

4. Devisentermingeschäfte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisentermingeschäfte abschließen.

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahenten) für Devisentermingeschäfte trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide sind und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, nachkommen zu können. Die Kontrahenten für Devisentermingeschäfte werden sodann nach folgenden Kriterien ausgewählt: Kredit- und

Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Kontrahent über eine Mindestbonitätsbewertung von »Investment Grade« verfügen. Als »Investment Grade« bezeichnet man ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) oder besser. Auf die vorgenannte Mindestbonitätsbewertung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesen Fällen muss der Kontrahent aber mindestens über ein Rating von »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Der konkrete Kontrahent wird ferner unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

Devisentermingeschäfte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte (»Swaps«)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

- Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.
- Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.
- Ein Total Return Swap (»TRS«) ist eine Vereinbarung, den Gesamtertrag und/oder sämtliche Marktwertänderungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) durch entgegengerichtete Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern zu kompensieren. TRS können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity-Swap:
 - Asset-Swaps, oft auch »Synthetische Wertpapiere« genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.
 - Ein Equity-Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstands eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

TRS werden für den Teilfonds getätigt, um zur potenziellen Ertragsvermehrung eine Partizipation an bestimmten Anlageklassen darzustellen. Dies schließt Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Teilfonds können Gegenstand von TRS sein: Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Rohstoffe. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der voraussichtlich bzw.

höchstens Gegenstand von TRS ist, wird im teilfondsspezifischen Anhang angegeben. Die Erträge aus TRS fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Auswahl der Vertragspartner (sog. Kontrahenten) für TRS trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie auch anhand nachvollziehbarer quantitativer und qualitativer Kriterien. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Kontrahenten einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen, finanziell solide sind und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, um ihren Vertragspflichten gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, nachkommen zu können. Die Kontrahenten für TRS werden sodann nach folgenden Kriterien ausgewählt: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Kontrahent über eine Mindestbonitätsbewertung von »Investment Grade« verfügen. Als »Investment Grade« bezeichnet man ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) oder besser. Auf die vorgenannte Mindestbonitätsbewertung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesen Fällen muss der Kontrahent aber mindestens über ein Rating von »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen. Der konkrete Kontrahent wird ferner unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Hinsichtlich der Rechtsformen bestehen keine Einschränkungen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes werden überwiegend Kontrahenten mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft genutzt.

- Ein Credit Default Swap (»CDS«) ist ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (cash settlement).

CDS existieren unter anderem in den folgenden Varianten:

- *single name CDS* (Einzeladressen-CDS) mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines einzelnen Emittenten;
- *index CDS / basket CDS* (CDS-Indizes) mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines Portfolios von in einem Index enthaltenen Referenzschuldnern;
- *CDS index options* (CDS-Indexoptionen) mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko eines Portfolios von in einem Index enthaltenen Referenzschuldnern (im Falle der Ausübung des zu Grunde liegenden Optionsrechts);

- *tranche-based CDS/CDS index tranches* (CDS-Indextranchen) mit Bezugnahme auf das Kreditausfallrisiko von spezifischen Segmenten von in einem Index enthaltenen Referenzschuldnern.

Sofern CDS gemäß dem teilfondsspezifischen Anhang bei einem Teilfonds Teil der Anlagepolitik sind, dürfen sämtliche der oben aufgeführten CDS-Varianten eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann CDS zur Absicherung des Kreditrisikos aus Anleihen verwenden, das heißt, der Teilfonds ist der Sicherungsnehmer (Kauf eines CDS). Für den Teilfonds als Sicherungsnehmer besteht ein auf die Zahlung der Prämie begrenztes Risiko. Die Höhe dieser Prämie hängt von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab. Weiter enthält ein CDS wie jedes Derivat ein Kontrahentenrisiko, das für den Sicherungsnehmer darin besteht, dass er bei einem Ausfall des Sicherungsgebers bei einem Kreditereignis keine Ausgleichszahlung erhält.

Durch den Verkauf eines CDS kann der Teilfonds auch als Sicherungsgeber auftreten. Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sogenannte Kreditereignisse (credit event) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag, bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (cash settlement).

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Teilfonds-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

6. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

13. Hinweise zum Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds sogenannter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie bedienen (»Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung«).

Unter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden folgende Instrumente verstanden:

- Wertpapierleihe
- Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte)

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso wenig darf die Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Risikolevel des fraglichen Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikolevel (d.h. ohne Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung) wesentlich erhöht wird.

Die Risiken, die bei der Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, sind im Wesentlichen mit den Risiken vergleichbar, die beim Gebrauch von Derivaten bestehen (insbesondere Gegenparteirisiko). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die durch die Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehenden Risiken von ihr oder einem von ihr eingesetzten Dienstleistungserbringer im Rahmen des Risikomanagements überwacht und verwaltet werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft trägt weiterhin dafür Sorge, dass jeder Vertrag, der im Rahmen des Einsatzes der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wird, von ihr jederzeit gekündigt

werden kann oder dass die an die jeweiligen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere bzw. Barmittel von der Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zurückgefordert werden können. Die Barmittel sollen dabei die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angefallenen Zinsen beinhalten. Außerdem gewährleistet die Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass auch bei der Anwendung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bedient werden können.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, kommen dem Fonds zu Gute. Etwaige in Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte involvierte externe Dienstleister können für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte bis zu 50 % der erzielten Erträge erhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend wird eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gegeben, die für den Teilfonds eingesetzt werden können, sofern dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt so vorgesehen ist:

- **Wertpapierleihe**

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Verordnungen und CSSF-Rundschreiben sowie den anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang stehen müssen.

a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Wertpapierleihgeschäfte direkt (d.h. ohne Beteiligung eines der vorgenannten externen Dienstleisters), trifft sie die Auswahl der Gegenparteien (sog. Darlehensnehmer oder Dritte) für Wertpapierleihgeschäfte eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Darlehensnehmer einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen und in Bezug auf Regulierungsstatus und Herkunftsland den folgenden Kriterien entsprechen: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da Wertpapierleihgeschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen. Hinsichtlich des Rechtsstatus bzw. der Rechtsform der Darlehensnehmer bestehen keine Einschränkungen.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurückübertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt es sich um die Organisation eines standardisierten Wertpapierleihsystems spezialisiertes Finanzinstitut – in seiner Rolle als externer Dienstleister der Kapitalverwaltungsgesellschaft – für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der

verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- b) Es dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, d.h. der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen kann auf unbestimmte Zeit als Wertpapierdarlehen an Dritte übertragen werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. In jedem Fall hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft aber dafür Sorge zu tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder sie muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, der Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens dem gesamten Marktwert (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- c) Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Abschnitt »Kontrahentenrisiko« genannten Sicherheiten.

Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- **Pensionsgeschäfte**

Die jeweiligen Teilfonds dürfen sich an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Dabei können sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen werden (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Die Auswahl der Gegenparteien für Pensionsgeschäfte trifft die Kapitalverwaltungsgesellschaft eigenständig unter Einhaltung aller auf Fondsebene und Gesellschaftsebene anwendbaren aufsichtsrechtlichen

Vorschriften Insbesondere wird im Rahmen des Auswahlprozesses sichergestellt, dass die jeweiligen Gegenparteien einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen und in Bezug auf Regulierungsstatus und Herkunftsland den folgenden Kriterien entsprechen: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da Pensionsgeschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen. Hinsichtlich des Rechtsstatus bzw. der Rechtsform der Darlehensnehmer bestehen keine Einschränkungen.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Es dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sein, d.h. der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren kann im Wege des Pensionsgeschäfts auf Dritte übertragen werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 % des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die jeweiligen Teilfonds können bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

1. Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erster Ordnung – wie obenstehend beschrieben – handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
2. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

14. Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (»Referenzwährung«). Der Wert einer Aktie (»Netto-Inventarwert pro Aktie«) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (»Teilfondswährung«), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (»Aktienklassenwährung«).

Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (»Bewertungstag«) berechnet.

Zur Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (»Netto-Teilfondsvermögen«) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Netto-Inventarwerts je Aktie aufgrund von Anlegern erleiden, die Aktien an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere

Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Anlagemanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen. Um diesem Verwässerungseffekt entgegenzuwirken und die Interessen der bestehenden Aktionäre zu wahren, kann in Bezug auf die Teilfonds der Investmentgesellschaft ein sogenanntes Swing Pricing-Verfahren angewendet werden (»Swing Pricing-Verfahren«).

Das Swing Pricing-Verfahren ist ein Mechanismus, der auf eine Anpassung des Netto-Inventarwerts um einen bestimmten Swing Faktor (*swing factor*) bei den Aktien eines Teilfonds abzielt. Die Anpassung verfolgt den Zweck, die erwarteten Preise, zu denen für den Teilfonds Vermögenswerte gekauft und verkauft werden, sowie die geschätzten Transaktionskosten im Netto-Inventarwert angemessen widerzuspiegeln. Der Netto-Inventarwert der Aktien eines Teilfonds wird nach oben angepasst, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds kommt, und er wird nach unten angepasst, wenn es zu großen Nettoabflüssen kommt.

Für die Teilfonds der Investmentgesellschaft gelangt ein partieller Swing Pricing-Mechanismus zur Anwendung, wonach der Netto-Inventarwert je Aktie nur dann angepasst wird, wenn an dem jeweiligen Bewertungstag das Gesamtvolumen des Handels mit Aktien eines Teilfonds (das heißt sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen) ein vorgegebenen Schwellenwert (*swing threshold*) überschreitet.

Übertreffen die Nettotransaktionsflüsse den Schwellenwert nicht, wird das Swing Pricing-Verfahren nicht aktiviert. Übertreffen die Nettotransaktionsflüsse den Schwellenwert, wird der im Rahmen des Swing Pricing-Verfahrens angepasste Netto-Inventarwert auf alle an diesem Tag ausgeführten Handelstransaktionen angewandt und stellt den offiziellen Netto-Inventarwert je Aktie dieses Tages dar. Eine Anpassung des Netto-Inventarwerts in Rahmen des Swing Pricing-Verfahren erfolgt stets bei sämtlichen Aktienklassen desselben Teilfonds. Die Anpassung erfolgt automatisch, sobald die Nettozu- bzw. -abflüsse den Schwellenwert übersteigen. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, auch dann eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn der Schwellenwert nicht überschritten wurde, sofern sie der Meinung ist, dass diese Maßnahme im Interesse der bestehenden Aktionäre ist.

Durch das Swing Pricing-Verfahren soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Aktien eines Teilfonds von denjenigen Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Aktionären des Teilfonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Aktien dieses Teilfonds handeln. Auf diese Weise zielt das Swing Pricing-Verfahren darauf ab, die nachteiligen Auswirkungen einer Verwässerung des Teilfondsvermögens abzumildern und den Wert der Beteiligungen zu erhalten und zu schützen.

Das Swing Pricing-Verfahren wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene des Teilfonds angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Unter normalen Marktbedingungen wird der anzuwendende maximale Swing Faktor 2 % des ursprünglichen Netto-Inventarwertes je Aktie nicht übersteigen. Bei ungewöhnlichen Marktbedingungen (bspw. in einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität oder hoher Marktvolatilität) kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Swing Pricing-Anpassung auf mehr als 2 % des ursprünglichen Netto-Inventarwerts erhöhen.

Bei der Festlegung des Swing Faktors wird den folgenden Elementen Rechnung getragen: Geld-Brief-Spannen, Transaktionskosten, transaktionsbezogene Steuern und andere steuerliche Angelegenheiten, Broker-Kommissionen, Auswirkungen auf den Markt, zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts wird den folgenden Elementen Rechnung getragen: Teilfondsvolumen, Assetklassen und deren Liquidität bzw. Mindeststückelungen, Anlagestrategie und Komplexität des Teilfonds.

Das Swing Pricing-Verfahren einschließlich der für jeden Teilfonds anwendbaren Swing Faktoren und Schwellenwerte wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt.

Das Swing Pricing-Verfahren gelangt bei sämtlichen Teilfonds der Investmentgesellschaft zur Anwendung.

Falls für einen Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung einschlägig ist, basiert die Berechnung auf dem Netto-Inventarwert ohne Swing Pricing.

15. Ausgabe von Aktien

- a) Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags für den jeweiligen Teilfonds ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- b) Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Zeichnungsanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.
- c) Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, die dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt sind (»Inhaberaktien«) werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle (»maßgebliche Stelle«).

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie, zuzüglich gegebenenfalls eines Ausgabeaufschlages.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Die Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Verwahrstelle im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

- d) Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 der Satzung beschrieben.

16. Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Netto-Inventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (»Rücknahmepreis«) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt ausschließlich an den für den Fonds im Anhang definierten Bewertungstagen. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Durch anfallende Steuern und andere Belastungen kann die Höhe der Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Ländern belastet werden. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des nach Artikel 12 Nr. 4 der Satzung maßgeblichen Netto-Inventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlages des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist die Vertriebsstelle berechtigt, eine Umtauschprovision in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlages des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt, zu verlangen. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlages in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweiligen Aktienklassen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle (»maßgebliche Stelle«) weitergeleitet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen, spätestens jedoch innerhalb von vier Bankarbeitstagen, in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Aktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Aktionär gutgeschrieben.

5. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Sofern der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien zehn Prozent (10 %) des betreffenden Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Aktionäre den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Aktien für diesen Bewertungstag mindestens auf die vorgenannte Obergrenze beschränken. Sie kann in ihrem alleinigen Ermessen einen höheren Prozentsatz zulassen. Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe ihrer Aktien, sodass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können. Entschließt sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann Sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Beschränkung wird auf alle Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Aktionäre.

17. Risikohinweise

Eine Anlage in die Aktien der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien-, Zins-, Rohstoff-, Währungs-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Die aufgeführten Risikofaktoren stellen keine abschließende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in den Instrumenten verfügen, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Aktien verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage in dem Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände sowie die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Der Wert der Aktien der Investmentgesellschaft wird durch Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt und kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen im Fonds kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Risikoarten ausführlich eingegangen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um eine abschließende Auflistung aller relevanten Risiken handelt:

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen

und Gerüchte einwirken. Das Marktrisiko bedeutet, dass Wertverluste auftreten können, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Die Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen auf Grund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten oder erfolgt eine Herabstufung seines Bonitätsratings, so kann sich dies negativ auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (»OTC-Geschäfte«), Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften zu reduzieren, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds Sicherheiten (»Collateral«) akzeptieren. Sofern eine solche Sicherheit für den Fonds entgegengenommen und hinterlegt wird, erfolgt dies in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA-Leitlinie 2014/937. Eine Sicherheit kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien, erstklassigen Staatsanleihen sowie Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und gedeckten Schuldverschreibungen entgegengenommen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird dabei für den Fonds nur solche Finanzinstrumente als Sicherheit akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Die Sicherheit muss von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert der Sicherheit muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass die Sicherheit den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. Mark-to-Market). Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der

VERKAUFSPROSPEKT

fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (»Haircut«) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts) festgelegt, die auf diese Instrumente anzuwenden sind:

1. Haircuts bei zugelassenen Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte und Pensionsgeschäfte:

Anlageklassen/akzeptierte Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
<u>Fest- und variabel verzinsliche Instrumente</u>	
Instrumente, die von einem Staat begeben wurden, welcher der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschließlich Bundestaats und Kantone als Emittenten)), sofern der emittierende Staat ein Mindestrating von »A«* aufweist*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschließlich Bundestaats und Kantone als Emittenten) begeben wurden. Instrumente dieser Emittenten ohne Emissionsrating sind zulässig.	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von »A« aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben wurden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft/einem Unternehmen begeben wurden und ein Emissionsrating von mindestens »A« haben	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben wurden und ein Emissionsrating von mindestens »A« haben	4 %
<u>Aktien</u>	
Aktien aus einem der folgenden Aktienindizes gelten als zulässige Sicherheit:	15 %
Belgien (BEL 20)	
Dänemark (OMX Copenhagen 20)	
Deutschland (DAX)	
Europa (Euro Stoxx 50)	
Finnland (OMX Helsinki 25)	
Frankreich (CAC 40)	
Niederlande (AEX)	
Norwegen (OBX Stock)	
Österreich (ATX)	
Schweden (OMX Stockholm 30)	
Schweiz (Swiss Market Index)	

2. Haircuts bei zugelassenen Sicherheiten für OTC-Derivattransaktionen:

Anlageklassen/akzeptierte Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
Barmittel (Fondswährung)	0 %
Barmittel (Fremdwährungen)	0 %
Kurzlaufende Anleihen (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von »A« aufweist	1 %

Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen	4 %
Anleihen, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen	5 %
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	1 %

* Rating in der vorstehenden Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Sicherheit, die in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschließlich in Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagegrenzen, in hochqualitative Staatsanleihen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der CESR Leitlinien 10-049 für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds, erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass die ihm zur Sicherheit übertragene Sicherheit hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Sicherheit dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA-Leitlinie 2014/937 kann der Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem OECD-Staat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen dürfen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Gebietskörperschaften oder supranationaler Institutionen, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der

OTC-Gegenpartei gemäß geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Die OTC-Gegenparteien des Fonds können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte von Derivaten nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds bedürfen keiner Zustimmung durch die OTC-Gegenpartei.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiken bei der Investition in Zielfonds

Die Anlage von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standard entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Zielfonds, die in marktenge Segmente, insbesondere Nebenwerte oder Schwellenländer investieren, unterliegen besonders hohen Wertschwankungen, da die zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten unterliegen. Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteile an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Zielfonds, die einen Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Branche stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investments. Generell kann die Wertentwicklung branchenbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Währungsrisiko

Sofern der einzelne Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt. Die

VERKAUFSPROSPEKT

Anlagepolitik eines Teilfonds kann vorsehen, Absicherungstransaktionen auf Währungen abzuschliessen, um den Teilfonds vor einem Wertverlust seiner Fremdwährungspositionen abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Wird in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffes oder Rohstoffindexes abhängt, bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe zusammenhängen. Die Wertentwicklung von Rohstoffen hängt speziell von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion ab und kann daher in besonderem Masse volatil sein. Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Rohstoffindexes sowie die Gewichtung der Einzelbestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten beruhend ermittelt werden und sich dies zum Nachteil des Fonds auswirkt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Regionalmärkte und Wirtschaftssektoren erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Märkte oder Sektoren besonders stark abhängig.

Länder- oder Transferrisiko

Von Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiken bei Investitionen in Schwellenländern

Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Ein »Industrieland« ist ein Land, das von der Weltbank als »Land mit hohem Einkommen« eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Vor diesem Hintergrund gelten als »Schwellenländer« jene Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen (»Industrieland«) eingestuft werden und in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums eines Teilfonds nicht anderweitig definiert.

Die Wertpapiermärkte von Schwellenländern sind in der Regel kleiner, geringer entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Ferner können die Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Zudem können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker

VERKAUFSPROSPEKT

entwickelten Wertpapiermärkten. Ausserdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapieren aus Schwellenländern investieren.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Steuerliches Risiko

Die steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unvorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospekts/Auflösung oder Verschmelzung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswerten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Liquiditätsrisiken können ferner durch ungewöhnliche Marktbedingungen, ungewöhnlich viele Rücknahmeanträge oder sonstige Umstände bedingt sein. In diesen Fällen kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des üblichen Zeitraums vornehmen.

Spezifisches Risiko bei Investition in High-Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einer erhöhten Masse. Mit solchen Anlagen sind regelmässig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken bei Investition in Nachrangunternehmensanleihen (Corporate Hybrids)

Corporate Hybrids sind nachrangige Anleihen, die von Unternehmen emittiert werden. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Schuldtitel unter diesen Umständen verringern würde. Normalerweise haben Corporate Hybrids eine lange Laufzeit bis zur Endfälligkeit (oder keine Laufzeitbeschränkung) und beinhalten eine Kündigungsoption (d.h. eine Reihe von Kündigungsdaten, an denen der Emittent die Anleihe zu bestimmten Preisen zurücknehmen kann), wodurch sich das Reinvestitionsrisiko erhöht. Damit ist das Risiko gemeint, dass die künftigen Cashflows einer Anleihe zu einem niedrigeren Zinssatz wiederangelegt werden müssen. Mit Blick auf die Kapitalstruktur von Unternehmen befinden sich Corporate Hybrids hinter erstrangigen Anleihen (Senior-Anleihen) und stehen somit zwischen Fremd- und Eigenkapital. Corporate Hybrids sind neben den typischen Risikofaktoren von Anleihen auch durch Risiken wie den Aufschub von Zinszahlungen, Aktienmarktvolatilität und Illiquidität gekennzeichnet. Einige zusätzliche Risikoquellen, die mit Corporate Hybrids verbunden sind, sind nachstehend dargelegt:

Kuponausfall: Kuponzahlungen auf einige hybride Wertpapiere sind vollkommen diskretionär und können vom Emittenten zu jeder Zeit aus beliebigen Gründen beliebig lange aufgehoben werden. Die Aufhebung von Kuponzahlungen bei solchen Anleihen stellt kein Ausfallereignis dar. Je nach den Bedingungen der begebenen Anleihe laufen aufgehobene Zahlungen auf oder nicht (d.h. sie werden abgeschrieben).

Mit einer Verlängerung der Kündigung in Zusammenhang stehendes Risiko: Einige hybride Wertpapiere werden als unbefristete Instrumente ausgegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass unbefristete Instrumente zum Kündigungszeitpunkt gekündigt werden. Der Anleger erhält die Hauptsomme möglicherweise nicht zurück, wenn dies zum Kündigungszeitpunkt oder einem anderen Zeitpunkt erwartet wird.

Risiken bei Investition in Wandelanleihen (Convertible Bonds)

Wandelanleihen sind Anleihen, die mit einem Optionsrecht ausgestattet sind. Die Option räumt das Recht ein, die Anleihe zu einem festgelegten Preis in Aktien des ausgebenden Unternehmens zu tauschen. Wird die Option nicht ausgeübt, wird die Anleihe am Ende der Laufzeit zum Nennwert zurückgezahlt.

Wandelanleihen verbinden somit Chancen und Risiken von Aktien und verzinslichen Wertpapieren. Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatiler als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück. Wenn eine Wandelanleihe in einer anderen Währung emittiert wird als der unterliegende Aktienwert, ist das entsprechende Währungsrisiko zu beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldverschreibungen sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Vermögenswerten) besichert. Gegenüber anderen traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Warrants), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preisvolatilität aufweisen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt.

Ob bei ausserbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivategeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte ausserbörslich gehandelte Derivategeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivate-Geschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps oder Total Return Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung), der mit Kosten verbunden ist;
- die stärkere Beeinflussung des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen im Vergleich zu einem unmittelbaren Erwerb der Basiswerte;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Risiko erhöhter Umsätze

Im Fondsvermögen sind neben privaten auch institutionelle Investoren investiert. Dadurch kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Aktien der Investmentgesellschaft kommen, welche die Investition oder Devestition von Vermögensgegenständen in grösserem Umfang nach sich zieht. Die Kapitalverwaltungs-

gesellschaft trifft geeignete Massnahmen, um zu verhindern, dass das Fondsvermögen oder die Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Die beim Teilfonds eingesetzte Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung »Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie« und Artikel 16 der Satzung »Rücknahme und Umtausch von Aktien«). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risiken beitragen, wie z.B. Kreditrisiken/ Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken.

Innerhalb der Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) können Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem folgende Themen betreffen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschliesslich Gesundheitsschutz

- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Massnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

Physische Risiken

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitze- und Trockenperioden
 - Überflutungen
 - Stürme
 - Hagel
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Wetterunbeständigkeit
 - Meeresspiegelanstieg
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderungen von Meeres- und Luftströmungen
 - Übersäuerung der Ozeane
 - Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen

Transitionsrisiken

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Massnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds auswirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von solchen Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Massnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

In Würdigung der Auswirkungen, die mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein können, werden bei sämtlichen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, namentlich bei den Investitionsentscheidungen.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird nachstehend offengelegt, in welcher Art und Weise Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden:

Im Rahmen eines einheitlichen, für alle Teilfonds geltenden, Standard-Prozesses (»ESG-Standard-Prozess«) erfolgt eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken entlang des gesamten Investmentprozesses. So werden an verschiedenen Stellen des Investmentprozesses nachhaltigkeitsbezogene Kriterien einbezogen, die sich auf die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) betreffende Faktoren beziehen, und zwar durch die folgenden Ansätze, die kumulativ zur Anwendung gelangen:

a) Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Investitionen in Finanzinstrumenten von Unternehmen, die im Sektor kontroverse Waffen tätig sind. Dazu werden hier die folgenden Bereiche gezählt:

- Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)

b) Wert- oder normenbasierte Kriterien

In der Kategorie Unternehmensanleihen und Aktien werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
- Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

c) Berücksichtigung von ESG-Merkmalen

Unter Nutzung von ESG-Datenbanken führender ESG-Datenanbieter, öffentlich zugänglicher Quellen und interner Analysen erfolgt im Investmentprozess zudem die Berücksichtigung von Merkmalen betreffend die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Potentielle Anlagen werden auf dieser Grundlage hinsichtlich ihres ESG-Profiles bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand detaillierter Daten über die Emittenten dieser Anlagen und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf die ESG-Dimensionen. Den genutzten ESG-Datenbanken liegt ein Scoring-System zu Grunde, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. Der Rang innerhalb der Skala ist vor diesem Hintergrund auch als Rating zu verstehen, welches die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten

gegenüber den langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken zum Ausdruck bringt. Bei der Bewertung der Rangposition wird neben der Exposition des Emittenten gegenüber ESG-Risiken auch dem Umstand Rechnung getragen, wie gut ein Emittent diese Risiken im Vergleich zu vergleichbaren Emittenten steuert. Zur adäquaten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Anlagen solcher Emittenten bevorzugt, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben.

Weitere Information über die angewandten Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen sind auf der Internetseite www.bantleon.com unter der Rubrik »Nachhaltigkeit« zu finden.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden nachstehend die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Fonds erläutert:

Nachhaltigkeitsrisiken können sich je nach Art des Risikos mehr oder weniger stark negativ auf die Rendite der Investition des jeweiligen Teilfonds auswirken. Negative Auswirkungen können sein:

- Physische Schäden aufgrund von extremen Wettereinflüssen
- Unverhältnismässig hohe Investitionsaufwendungen
- Strafzahlung aufgrund Missachtung geltender Gesetze
- Reputationsschäden infolge Missachtung von Klima-, Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen

Unternehmen mit einer hohen Nachhaltigkeitsbewertung können weniger stark von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein als Unternehmen mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung.

Ein negativer Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition des jeweiligen Teilfonds kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

19. Integration von ESG-Merkmalen

Bei Teilfonds, bei denen es sich um Finanzprodukte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, erfolgt in Erweiterung des vorbeschriebenen ESG-Standard-Prozesses (Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken) eine explizite Integration von ESG-Merkmalen. Dies geschieht durch:

- zusätzliche Festsetzung einer teilfondsspezifischen obligatorischen Mindestquote in Bezug auf jene Anlagen, denen im Rahmen des in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«, Unterabschnitt »3. Berücksichtigung von ESG-Merkmalen«, beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil zugeschrieben werden kann
- und ggf. Anwendung folgender zusätzlicher ESG-Ausschlusskriterien, welche über die im Rahmen des ESG-Standard-Prozesses nach Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«, Unterabschnitt »1. Ausschlusskriterien«, geltenden Ausschlusskriterien hinausgehen:

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - i. Schutz der internationalen Menschenrechte
 - ii. Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - iii. Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - iv. Beseitigung von Zwangsarbeit
 - v. Abschaffung der Kinderarbeit
 - vi. Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit

- vii. Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- viii. Förderung größeren Umweltbewusstseins
- ix. Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- x. Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Ob bei einem Teilfonds die vorerwähnten zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien zur Anwendung gelangen, kann dem teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts entnommen werden.

20. Weitere Informationen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird nachstehend offengelegt, ob und – wenn ja – wie bei einem der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Investitionsentscheidungen können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Bei denjenigen BANTLEON Teilfonds, bei denen es sich um Finanzprodukte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 handelt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt regelmässig und bei jeder Investitionsentscheidung über eine Umsetzung von Ausschlusskriterien und eine Anwendung einer ESG-Kontroversenprüfung. Die Ausschlusskriterien sorgen dafür, dass Unternehmen mit besonders schädlichen Geschäftsaktivitäten von vorneherein gemieden werden. Dazu zählen unter anderem Unternehmen aus der Tabak-, Kohle- und Waffenindustrie (es gelten Umsatzgrenzen). Als ESG-Kontroversen gelten von Unternehmen verursachte Ereignisse oder anhaltende Zustände, die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Auf Basis der Daten von MSCI ESG Research wird jeder Emittent laufend auf mögliche auftretende Kontroversen hin überwacht. So können Unternehmen identifiziert werden, die unmittelbar in schwerwiegende und noch nicht umfassend adressierte ESG-Kontroversen verwickelt sind (rote Flagge) und damit eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Diese Unternehmen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle von Kontroversen, die bereits adressiert, jedoch noch nicht vollständig gelöst sind, oder Kontroversen, in die das Unternehmen nur indirekt verwickelt ist (orange Flagge), sind Monitoring- und Folgemaassnahmen definiert. Ein Erwerb und Halten dieser Wertpapiere ist zwar zulässig, allerdings kommt der Emittent auf die Beobachtungsliste und der negative Einfluss wird näher nach Art und Status des Vorfalls analysiert.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Weitere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale von Teilfonds nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind im Anhang dieses Verkaufsprospekts enthalten.

21. Risikomanagement-Verfahren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit einer Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Ferner verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Im Einklang mit den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften bewertet, überwacht und überprüft die Kapitalverwaltungs-

gesellschaft das Risikomanagement-Verfahren regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, und unterrichtet die BaFin über wesentliche Änderungen beim Risikomanagement-Verfahren.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

Value-at-Risk-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomass im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. Im Rahmen des Value-at-Risk-Ansatzes zur Anwendung gelangt entweder der relative oder der absolute VaR-Ansatz. Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte (d.h. 200 %) übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds. Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Hebelwirkung ist gemäß der CSSF als die Summe der Nominalwerte der von dem jeweiligen Teilfonds verwendeten Derivate definiert. Der Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und überschritten als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang dieses Verkaufsprospekts angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Netto-Inventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

22. Veröffentlichung des Netto-Inventarwerts

Der jeweils gültige Netto-Inventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.bantleon.com.

23. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Der Fonds kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse unter den nachfolgend

beschriebenen Umständen und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre vorübergehend aussetzen:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Sonn- oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds, wenn er dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Anteilinhabern, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Anteile, deren Netto-Inventarwertberechnung vorübergehend ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt. Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf beim Fonds vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

24. Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds unterliegen dem Luxemburger Recht.

Nach der derzeitigen Gesetzgebung unterliegt die Investmentgesellschaft in Luxemburg keiner Einkommensteuer, Quellensteuer und Kapitalertragssteuer. Die Ausschüttungen auf Aktien unterliegen in Luxemburg zurzeit keinem Steuerabzug.

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt in Luxemburg einer Steuer, der sog. »taxe d'abonnement« in Höhe von derzeit 0,05 % p.a. bzw. 0,01 % p.a. für die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre ausgegeben werden. Die genannte Steuer ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der »taxe d'abonnement« ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Fonds (Zielfonds) angelegt ist, die ihrerseits bereits der »taxe d'abonnement« unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des jeweiligen Teilfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Fonds angelegt ist.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

25. Besteuerung beim Aktionär

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien der Investmentgesellschaft oder Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts- noch Vermögenssteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Dies gilt nicht für Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einer korrekten Besteuerung der Anleger bei grenzüberschreitenden Sachverhalten seit dem 1. Januar 2016 gestützt auf die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 der obligatorische automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten gilt. Der Anwendungsbereich der vorgenannten Richtlinie erstreckt sich – anders als die zum 1. Januar 2016 aufgehobene Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) – nicht nur auf Zinserträge, sondern auch auf Dividenden und andere Arten von Kapitalerträgen sowie die Jahressalden der Konten, auf denen diese Einnahmen anfallen. Weitere Informationen über den

automatischen Informationsaustausch finden sich im nachfolgenden Abschnitt (Hinweise bezüglich des automatischen Datenaustauschs).

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den interessierten Anlegern und Aktionären, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

26. Hinweise bezüglich des automatischen Datenaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuer-Informationen und dem Common Reporting Standard (»CRS«), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde (»Administration des Contributions Directes in Luxembourg«) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräusserungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert die Investmentgesellschaft als luxemburgisches Finanzinstitut (»Investment Entity«) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden.

Jeder Aktionär erklärt sich dazu bereit, der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Aktionären sowie potentiellen Aktionären empfohlen, sich mit einem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

27. Benchmark

Soweit bei Teilfonds eine Verwendung von Indizes oder Benchmarks (»Referenzwert«) im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 (»Benchmark-Verordnung«) vorgenommen wird, erfolgt dies nur, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das bei der ESMA geführte Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist.

VERKAUFSPROSPEKT

Zum aktuellen Zeitpunkt werden die folgenden Administratoren bzw. Referenzwerte von einem Teilfonds verwendet, die im von der ESMA geführten Register eingetragen sind:

Administrator	Staat	Aufsichtsbehörde	Referenzwert
SIX Financial Information AG	Schweiz	FINMA	SARON (Swiss Average Rate Overnight)
FTSE International Limited	United Kingdom	FCA	FTSE Global Convertible Bond Index
FTSE International Limited	United Kingdom	FCA	FTSE Global Investment Grade Convertible Bond Index (hedged)

Darüber hinaus werden folgende Referenzwerte verwendet, die von der Federal Reserve Bank New York und der Europäischen Zentralbank berechnet werden:

Administrator	Staat	Referenzwert
Europäische Zentralbank	Deutschland	€STR (Euro-Short-Term Rate)
Federal Reserve Bank New York	USA	SOFR (Secured Overnight Financing Rate)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hält schriftliche Notfallpläne vor, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Benchmark-Notfallplans ergriffene Maßnahmen können darin bestehen, einen oder mehrere alternative Benchmarks als Ersatz für bestehende Benchmarks einzuführen oder Änderungen an den Anlagezielen oder der Anlagepolitik eines Teilfonds vorzunehmen. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF und den Bedingungen dieses Prospekts implementiert und den Anlegern mitgeteilt. Anleger sind berechtigt, am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos Einsicht in die Notfallpläne zu nehmen.

28. Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite www.bantleon.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden bestimmte Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch im »Recueil Electronique des Sociétés et Associations« (RESA) und in überregionalen Tageszeitungen in Luxemburg und in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds publiziert.

Folgende Dokumente werden am Sitz der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die Investmentgesellschaft miteinander abgeschlossen haben. Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.bantleon.com kostenlos abgerufen werden. Die Dokumente sind zudem am Sitz der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. November eines Kalenderjahres. Geprüfte Jahresberichte stehen den Anlegern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres kostenlos zur Verfügung. Ungeprüfte Halbjahresberichte stehen den Anlegern innerhalb von zwei Monaten kostenlos zur Verfügung.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für die Investmentgesellschaft im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.bantleon.com.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Kapitalverwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite www.bantleon.com abgerufen werden.

29. Interessenkonflikte

Die Investmentgesellschaft, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anlagemanager, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und andere Dienstleistungserbringer sowie deren Mitarbeiter und andere involvierte Personen können in ihren Beziehungen zur Investmentgesellschaft prinzipiell Gegenstand von Interessenkonflikten sein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine Interessenkonflikt-Politik erlassen sowie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Identifizierung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten etabliert, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds auftreten, um zu verhindern, dass diese Konflikte die Interessen der Fonds und deren Anleger beeinträchtigen. Falls ein Interessenkonflikt in einem bestimmten Fall nicht vermieden werden kann, stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass sich dieser nicht nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Anlagemanager sind Teil der BANTLEON Gruppe (die »BANTLEON Gruppe«). Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Gruppe (die »UBS Gruppe«). Die UBS Gruppe ist eine weltweite Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Als solche ist die UBS Gruppe in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert, vertreten.

Die UBS Gruppe, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, kann als Gegenpartei des Fonds und bei Verträgen über derivative Finanzinstrumente, welche der Fonds eingeht, auftreten. Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlichen Einheit der UBS Gruppe zugehörig ist, welche andere Dienstleistungen an den Fonds erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren und unterbinden die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe jede Handlung oder Transaktion, welche einen Konflikt der Interessen der verschiedenen Geschäftsbereiche der BANTLEON Gruppe/UBS Gruppe und des Fonds oder dessen Investoren herbeiführen könnte. Die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe bemühen sich, jeden Konflikt in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und in einer fairen Umgangsweise zu behandeln. Aus diesem Grund haben die BANTLEON Gruppe und die UBS Gruppe Prozeduren eingeführt, welche sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die einen Konflikt auslösen, welcher die Interessen des Fonds oder dessen Investoren gefährdet, in einer angemessenen Art der Unabhängigkeit ausgeführt werden und die Konflikte fair gelöst werden.

30. FATCA und Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den USA

Der Foreign Account Tax Compliance Act (»FATCA«), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet; viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute außerhalb der USA (sog. »foreign financial institutions« oder »FFIs«) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service (»IRS«) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf

bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFI's gezahlt werden, welche die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, »IGA«) des Modells 1 mit den USA (nachfolgend »IGA Luxemburg-USA«) und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Investmentgesellschaft muss das IGA Luxemburg-USA zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (»FATCA-Gesetz«) umgesetzt wurde. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, etwaige mittelbar oder unmittelbar von US-Personen, so genannten »Specified U.S. Persons« laut Definition des FATCA bzw. des IGA Luxemburg-USA, gehaltenen Konten offenzulegen und über diese Bericht zu erstatten (»meldepflichtige Konten«). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Aktionäre auf Anfrage dazu aufgefordert werden, weitere Informationen zu ihrer Person bereitzustellen. Alle seitens der Investmentgesellschaft erfassten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und sie unterliegt somit nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder mutmaßlich US-Anlagen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zurechenbar sind. Die Investmentgesellschaft wird laufend das Ausmaß der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund von FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um sicherzustellen, dass die Investmentgesellschaft die Bestimmungen des FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des IGA Luxemburg-USA einhält, ist die Investmentgesellschaft bzw. die von ihr ernannte Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere berechtigt,

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung oder vergleichbare FATCA-Selbstzertifizierung, Nachweise über den steuerlichen Sitz/Wohnsitz, Angabe einer etwaigen Global Intermediary Identification Number (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises der Registrierung des Aktionärs beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, zu verlangen, um den FATCA-Status eines Aktionärs festzustellen;
- Informationen betreffend einen Aktionär und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln, wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Aktionär in Übereinstimmung mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA Luxemburg-USA abzuziehen;
- personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten Erträgen aus US-amerikanischer Quelle zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitzuteilen.

Die Investmentgesellschaft hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status (»certified deemed-compliant FFI«) mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. Collective Investment Vehicle) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betreffend den FATCA-Status der Investmentgesellschaft bzw. der Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

31. Verhinderung von Geldwäsche

Auf der Grundlage internationaler Vorschriften sowie Luxemburger Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem CSSF-Rundschreiben 13/556 (in der jeweils

geänderten oder revidierten Fassung) sind alle Angestellten des Finanzdienstleistungssektors verpflichtet, dem Missbrauch von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Register- und Transferstelle von Luxemburger Investmentfonds verpflichtet ist, die Identität eines zeichnenden Anlegers gemäß Luxemburger Gesetzen und Regulierungen zu verifizieren. Hierzu ist sie berechtigt, von diesem zeichnenden Anleger die erforderlichen Unterlagen für die Identifikation zu verlangen. In gleicher Weise machen es die Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich, dass jeder zeichnende Anleger seine Identität auch gegenüber den jeweiligen Vertriebsstellen nachweist, falls letztere die Zeichnung entgegennehmen. In einem solchen Fall haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Werden die seitens der Register- und Transferstelle bzw. Vertriebsstellen geforderten Dokumente vom Antragssteller nicht bzw. nicht rechtzeitig eingereicht, so kann dem Zeichnungsantrag nicht entsprochen werden; im Falle eines Rücknahmeantrags wird die Abwicklung vorläufig aufgeschoben. Weder die Investmentgesellschaft, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle noch die Vertriebsstellen übernehmen eine Haftung für eine verspätete oder ausbleibende Abwicklung von Anträgen, bei denen der Antragsteller die erforderlichen Informationen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht hat.

Zur laufenden Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht können die Anleger ggf. aufgefordert werden, zusätzliche oder mitunter aktualisierte Identifikationsnachweise zu erbringen. Die Unterlassung, solche Belegunterlagen zu liefern, kann die Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnung oder Umtausch von Aktien der Investmentgesellschaft oder eine Verzögerung der Auszahlung für die Rückgabe von Aktien an den Anleger zur Folge haben.

32. Aktienklassen

Wenn dies im teilfondsspezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nicht anderslautend festgelegt ist, kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft entschließen, für jeden Teilfonds thesaurierende Aktienklassen (Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«) und Ausschüttungsaktienklassen (Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA«) auszugeben.

Auf die Klassen mit Namensbestandteil »IA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA« wird eine Ausschüttung an ihre Inhaber geleistet, während die Klassen mit Namensbestandteil »IT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT« den Ertrag thesaurieren. Die Ausschüttungen bei den Aktienklassen mit Namensbestandteil »IA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA« erfolgen mindestens jährlich nach Ende des Fondsjahres.

Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »IMA«, »IXA«, »IMT« und »IXT« sind ausschließlich für institutionelle Anleger. Der Mindestinvestitionsbetrag (Erstinvestition) für die Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »IMA« und »IMT« beträgt EUR 250'000, für die Aktien mit den Namensbestandteilen »IXA« und »IXT« EUR 25'000'000. Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »IA« und »IT« sowie »PA« und »PT« sind für Privatanleger bestimmt. Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »FA« und »FT« richten sich an professionelle Anleger (insbesondere Stiftungen und Vermögensverwaltungen); der Mindestinvestitionsbetrag (Erstinvestition) beträgt EUR 250'000.

Für Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« werden keine Retrozessionen oder Rückvergütungen entrichtet. Privatanleger können diese Aktienklassen nur über Vertriebsstellen erwerben. Die Aktienklassen sind insbesondere für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee der R-Aktienklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäß der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.

Aktien der Klassen mit Namensbestandteil »DT« sind für Privatanleger bestimmt und werden ausschließlich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft für letztere eine besondere

Ermächtigung zum Vertrieb der »DT«-Aktien beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine »DT«-Aktien ausgeben.

Bei Aktienklassen, deren Währung nicht der Referenzwährung des Teilfonds entspricht und die den Namensbestandteil »hedged« enthalten (»Aktienklassen in Fremdwährung«) wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Währung jener Aktienklassen gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung beträgt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds notieren.

33. Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine tägliche Vergütung (»Verwaltungsvergütung«) in Form einer Pauschalgebühr. Mit der Verwaltungsvergütung werden insbesondere die vom Anlagemanager für die Kapitalanlagegesellschaft zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds erbrachten Leistungen sowie die Vertriebsaufwendungen vergütet. Die Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in Zielfonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Fonds in Rechnung gestellt.

Die Teilfonds dürfen neben Zielfonds von Drittanbietern auch in Zielfonds investieren, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist (»konzerninterne Zielfonds«). In diesem Fall werden den Teilfonds weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile an konzerninternen Zielfonds belastet. Zur Vermeidung einer doppelten Belastung des Teilfonds mit den laufenden Gebühren des konzerninternen Zielfonds stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem sicher, dass die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen sich bei Investitionen in konzerninterne Zielfonds ausschließlich auf konzernfremde Aufwendungen, wie z.B. Kosten der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle, bezieht.

2. Neben der in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verwaltungsvergütung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auch eine erfolgsabhängige Vergütung (»Performance-Fee«) erhalten. Ob bei einem Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung einschlägig ist, kann dem teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts entnommen werden. Falls eine erfolgsabhängige Vergütung zum Tragen kommt, werden nähere Angaben zu dem Modell für die erfolgsabhängige Vergütung und zu den wichtigsten Elementen des Berechnungsverfahrens ebenfalls im dem für den jeweiligen Teilfonds betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt gemacht.
3. Des Weiteren entnimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung zur Abdeckung der übrigen mit der Verwaltung der Teilfonds entstehenden Aufwendungen (»Kostenpauschale«). Die Höhe dieser Kostenpauschale in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist

in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. In der Kostenpauschale sind insbesondere die folgenden Kosten enthalten:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle;
 - c) Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
 - d) Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Kosten der Erstellung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Druck und Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere des Verkaufsprospektes (samt Anhängen), der Satzung (samt Anhang), der Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen;
 - f) Kosten der Erstellung und Verteilung sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit Marketingmaterialien;
 - h) Kosten der Buchführung;
 - i) Kosten der Veröffentlichung des Anteilspreises;
 - j) Kosten für Datenversorgung und -pflege;
 - k) Kosten für Berichts- und Meldewesen;
 - l) Kosten für die Rechtsberatung;
 - m) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - n) Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - o) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
 - p) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
 - q) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
4. Unmittelbar dem Teilfondsvermögen belastet werden die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens. Diese beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt. Ferner wird dem Teilfonds die Luxemburger Kapitalsteuer (»taxe d'abonnement«) in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, werden an jedem Bewertungstag vom Teilfondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Aktienpreis berücksichtigt.
5. Den Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine Vergütung bis zur Höhe des vollständigen Ausgabeaufschlages oder der vollständigen Vertriebsgebühr sowie eine Bestandspflegeprovision, deren Höhe sich anteilig an der Verwaltungsvergütung bemisst, gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen ausschließlich aus der pauschalen Verwaltungsvergütung, der Vertriebsgebühr und dem Ausgabeaufschlag. Bei den Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern keine Bestandspflegeprovisionen.

34. Datenschutz

Bestimmte persönliche Daten der Anleger (insbesondere der Name, die Adresse und der Anlagebetrag jedes Anlegers) können erhoben und/oder verarbeitet und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft, den im Zusammenhang mit dem Fonds beauftragten Dienstleistern und den Vermittlern bzw. Anlageberatern oder Portfoliomanagern des Fonds genutzt werden. Diese Daten können insbesondere für die Verwaltung von Konto- und Vertriebsgebühren, zur Identifizierung im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, für die Führung des Registers, die Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen sowie für die Zahlung von Ausschüttungen an Anleger und die Bereitstellung kundenbezogener Dienstleistungen genutzt werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Jegliche persönlichen Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 betreffend den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich persönlicher Daten (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeitet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds kann als Verantwortlicher i.S.v. Artikel 4 Nr. 7 DSGVO eine andere Stelle (wie beispielsweise die Zentralverwaltungsstelle oder die Register- und Transferstelle) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (Auftragsverarbeiter). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds verpflichtet sich, persönliche Daten ausschließlich an die Auftragsverarbeiter i.S.v. Artikel 4 Nr. 8 DSGVO und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit der vorherigen Zustimmung der Anleger oder die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich und überwiegt die Interessen des Betroffenen. Jeder Anleger hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind, jederzeit eine Korrektur verlangen. Mit der Zeichnung der Aktien gibt jeder Anleger seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten wie vorstehend beschrieben. Jede weitere über diese Zwecke hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten der Anleger ist nur unter Anwendung der Bestimmungen der DSGVO möglich (z.B. durch Einwilligung der Betroffenen). Die den Betroffenen zustehenden Rechte finden sich unter: <https://www.bantleon.com/datenschutz/datenschutzrechtlicher-hinweis-eu>.

BANTLEON CHANGING WORLD

Für den Teilfonds Bantleon Changing World sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Changing World wurde am 3. August 2018 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Changing World ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Changing World ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen angemessenen Wertzuwachs überwiegend aus der Anlage in Aktien und Anleihen zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Changing World ist ein aktiv bewirtschafteter Mischfonds, der in flexibler Weise in verschiedene Anlageklassen investiert. Im Bereich Aktien investiert er vornehmlich in solche Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln. Bei der Identifikation dieser Unternehmen bedient er sich sowohl der klassischen Fundamentalanalyse als auch technischer Hilfsindikatoren. Neben Aktien kann der Teilfonds in andere Wertpapiere wie Anleihen und in weitere Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Aktien und Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Changing World folgende Bestimmungen:

- a) Es werden fortlaufend mindestens 25 % des Teilfondsvermögens direkt oder über Investmentfonds in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert.
- b) Der Teilfonds kann auch in aktienähnliche Wertpapiere und Rechte, beispielsweise American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Non Voting Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Bezugsrechte, Real Estate Investment Trusts (»REITs«) in Form eines börsennotierten Wertpapiers, Optionsscheine und andere Genussrechte sowie Dividendenberechtigungsscheine investieren.
- c) Bis zu 75 % des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren, welche die in Buchstaben a) oder b) oben genannten Kriterien nicht erfüllen, oder in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- d) Der Teilfonds kann mittels Exchange-Traded-Funds (ETF) oder Exchange-Traded-Commodities (ETC) maximal 20 % des Teilfondsvermögens in Rohstoffe und Edelmetalle investieren. Diese Obergrenze erhöht sich auf 25 %, sofern die höhere Auslastung auf die Marktveränderungen zurückzuführen ist.
- e) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.
- f) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in strukturierte Finanzinstrumente (beispielsweise Zertifikate und Notes) investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Strukturierte Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne eingebettetem Derivat/derivativer Komponente erworben werden.
- g) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- h) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- i) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- j) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten sind.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien von weltweit operierenden Unternehmen teilhaben wollen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln, und gleichzeitig eine flexible Berücksichtigung auch anderer Wertpapiere wie Anleihen und weitere Anlageklassen wünschen. Der

Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Bonitäts- und Währungsrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderung des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den aktuellen Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise ermittelt. Falls die Marktschlusspreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	1,10% p.a.	0,25% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	1,00% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,45% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	0,90% p.a.

Definition der erfolgsabhängigen Vergütung (Modell für die erfolgsabhängige Vergütung): Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) für die Verwaltung des Teilfonds je ausgegebener Aktienklasse eine erfolgsabhängige Vergütung (»erfolgsabhängige Vergütung« oder »Performance-Fee«) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilspreis am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilspreises am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt (»High Water Mark«), dies allerdings nur, soweit der Anteilspreis am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilspreis am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % p.a. übersteigt (»Hurdle Rate«). Existieren für den Teilfonds (bzw. die jeweilige Aktienklasse) weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds (bzw. der jeweiligen) Aktienklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilspreis zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember eines Kalenderjahrs und endet am 30. November des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am 3. August 2018 und endete am 30. November 2019. Im Falle der Auflegung neuer Anteilklassen beginnt deren erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Dezember erfolgt – erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt.

Berechnung der Anteilspreisentwicklung (Berechnungsverfahren): Die Anteilspreisentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese international anerkannte Standardmethode ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung der Anlage ist die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes. Bei der Berechnung der Anteilspreisentwicklung werden alle Kosten (exklusive der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (*net of all costs*). Ausschüttungen werden rechnerisch umgehend in neue Fondsanteile investiert. So ist die Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sichergestellt. Die Wertentwicklung wird auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilspreise berechnet. Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Internetseite des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

Rückstellung: Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebener Aktienklasse zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung: Die erfolgsabhängige Vergütung ist, soweit anwendbar, jährlich während des ersten Monats nach Ende einer Abrechnungsperiode zahlbar.

Verzichtsmöglichkeit: Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. dem Anlagemanager) frei, für den Teilfonds (bzw. für einzelne seiner Aktienklassen) in Bezug auf die gesamte Abrechnungsperiode oder lediglich einen Teil der Abrechnungsperiode eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.

Berechnung: Die nachfolgenden Angaben stellen vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen. Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Ausführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilspreis > High Watermark) etc.

Formel und Beispiel zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

$$\text{HWM } t = \text{MAX}(\text{AW}_{t-1}; \text{AW}_{t-2}; \text{AW}_{t-3}; \text{AW}_{t-4}; \text{AW}_{t-5})$$

$$\text{PERF_FEE } t = \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t - \text{PERF}_{\text{HURDLE}} t); 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t$$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Erfolgsabhängige Vergütung in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t
- **PART:** Partizipation
- **PERF_{FONDS(HWM)}:** Wertentwicklung des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Watermark (HWM t)
- **PERF_{HURDLE}:** Wertentwicklung der Hurdle Rate in Höhe von 5 %
- **NAV_{DURCH}:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t
- **AW_{t-1, t-2, t-3, t-4, t-5}:** Anteilwert zum Ende der Periode t-1, t-2, t-3, t-4, t-5

Begriffserklärungen:

- **Performance (Perf.) des Fonds:** Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist jeweils der 1. Dezember und Ende ist der 30. November eines jeden Jahres.
- **High Watermark (HWM):** Die HWM ist der höchste Wert der Anteilspreise zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden.
- **Performance (Perf.) des Fonds (mit HWM):** Die Wertentwicklung des Fonds mit Berücksichtigung der HWM wird gleich berechnet wie die Wertentwicklung des Fonds ohne Berücksichtigung der HWM, wobei der Startanteilspreis zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.
- **Performance der Hurdle Rate:** Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode.
- **Outperformance zur HWM:** Differenz der Wertentwicklung des Fonds (mit HWM) und der Hurdle Rate.
- **Fondsvermögen:** Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode.
- **Partizipation:** Prozentsatz, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- **Performance Fee absolut:** Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
- **Performance Fee relativ:** Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

Berechnungsbeispiele:

Periode	HWM	Letzter Anteilspreis der Periode	Perf. des Fonds (ohne HWM)	Perf. des Fonds (mit HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Out- performance (HWM)	Fonds- vermögen	Perf. Fee (absolut)*	Perf. Fee (relativ)
					5% p.a.	Performance Fonds (mit HWM) minus Performance Hurdle Rate		Positive Outperformance mal Fonds- vermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fonds- vermögen
1. Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	5,00%	-10,00%	50,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
2. Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	5,00%	10,00%	60,0 Mio. EUR	600.000 EUR	1%
3. Jahr	115,00 EUR	119,60 EUR	4,00%	4,00%	5,00%	-1,00%	70,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
4. Jahr	119,60 EUR	122,59 EUR	2,50%	2,50%	5,00%	-2,50%	65,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
5. Jahr	122,59 EUR	138,53 EUR	13,00%	13,00%	5,00%	8,00%	72,0 Mio. EUR	576.000 EUR	0,80%

* Partizipation ist 10%

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale, Vertriebsgebühr und erfolgsabhängigen Vergütung wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	4,00%
»PA« und »PT«	4,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Changing World schütten ordentliche Erträge (erhaltene Dividenden bzw. Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich nach Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON CHANGING WORLD CONSERVATIVE

Für den Teilfonds Bantleon Changing World Conservative sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Changing World Conservative wurde am 7. September 2011 als Teilfonds des »BANTLEON OPPORTUNITIES« unter dem Namen Bantleon Opportunities Global gegründet und am 21. Januar 2014 in Bantleon Family & Friends umbenannt. Er wurde mit Wirkung zum 3. August 2018 in die vorliegende »BANTLEON SELECT SICAV« überführt und am 29. September 2020 in Bantleon Global Multi Asset und am 22. Mai 2025 in Bantleon Changing World Conservative umbenannt.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Changing World Conservative ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Changing World Conservative ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen angemessenen Wertzuwachs überwiegend aus der Anlage in Aktien und Anleihen zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Changing World Conservative ist ein aktiv bewirtschafteter Mischfonds, der in flexibler Weise in verschiedene Anlageklassen investiert. Im Bereich Aktien investiert er vornehmlich in solche Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln. Bei der Identifikation dieser Unternehmen bedient er sich sowohl der klassischen Fundamentalanalyse als auch technischer Hilfsindikatoren. Neben Aktien kann der Teilfonds in andere Wertpapiere wie Anleihen und in weitere Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Aktien und Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Changing World Conservative folgende Bestimmungen:

- a) Es werden fortlaufend mindestens 25 % des Teilfondsvermögens direkt oder über Investmentfonds in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert. Die wirtschaftliche Aktienexposition von Aktien, Derivaten und Investmentfonds beträgt maximal 40 % des Teilfondsvermögens, wobei bei Derivaten Short- und Long-Positionen saldiert werden können.
- b) Der Teilfonds kann auch in aktienähnliche Wertpapiere und Rechte, beispielsweise American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Non Voting Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Bezugsrechte, Real Estate Investment Trusts (»REITs«) in Form eines börsennotierten Wertpapiers, Optionsscheine und anderen Genussrechte sowie Dividendenberechtigungsscheine investieren.
- c) Bis zu 75 % des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren, welche die in Buchstaben a) oder b) oben genannten Kriterien nicht erfüllen, oder in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- d) Der Teilfonds kann mittels Exchange-Traded-Funds (ETF) oder Exchange-Traded-Commodities (ETC) maximal 20 % des Teilfondsvermögens in Rohstoffe und Edelmetalle investieren. Diese Obergrenze erhöht sich auf 25 %, sofern die höhere Auslastung auf die Marktveränderungen zurückzuführen ist.
- e) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Anteile von OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.
- f) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in strukturierte Finanzinstrumente (beispielsweise Zertifikate und Notes) investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Strukturierte Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne eingebettetem Derivat/derivativer Komponente erworben werden.
- g) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- h) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- i) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- j) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten sind.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien von weltweit operierenden Unternehmen teilhaben wollen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln, und gleichzeitig eine flexible Berücksichtigung auch anderer Wertpapiere wie Anleihen und weitere Anlageklassen wünschen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine mittlere Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Bonitäts- und Währungsrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderung des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftrags- und Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den aktuellen Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise ermittelt. Falls die Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	1,10% p.a.	0,25% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	1,00% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,45% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	0,90% p.a.

Definition der erfolgsabhängigen Vergütung (Modell für die erfolgsabhängige Vergütung): Ferner kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) für die Verwaltung des Teilfonds je ausgegebener Aktienklasse eine erfolgsabhängige Vergütung (»erfolgsabhängige Vergütung« oder »Performance-Fee«) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilspreis am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilspreises am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt (»High Water Mark«), dies allerdings nur, soweit der Anteilspreis am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilspreis am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % p.a. übersteigt (»Hurdle Rate«). Existieren für den Teilfonds (bzw. die jeweilige Aktienklasse) weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds (bzw. der jeweiligen) Aktienklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilspreis zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember eines Kalenderjahrs und endet am 30. November des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 22. Mai 2025 und endet am 30. November 2026. Im Falle der Auflegung neuer Anteilklassen beginnt deren erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Dezember erfolgt – erst am zweiten 30. November, der der Auflegung folgt.

Berechnung der Anteilspreisentwicklung (Berechnungsverfahren): Die Anteilspreisentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese international anerkannte Standardmethode ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung der Anlage ist die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes. Bei der Berechnung der Anteilspreisentwicklung werden alle Kosten (exklusive der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (*net of all costs*). Ausschüttungen werden rechnerisch umgehend in neue Fondsanteile investiert. So ist die Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sichergestellt. Die Wertentwicklung wird auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilspreise berechnet. Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Internetseite des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

Rückstellung: Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebener Aktienklasse zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung: Die erfolgsabhängige Vergütung ist, soweit anwendbar, jährlich während des ersten Monats nach Ende einer Abrechnungsperiode zahlbar.

Verzichtsmöglichkeit: Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. dem Anlagemanager) frei, für den Teilfonds (bzw. für einzelne seiner Aktienklassen) in Bezug auf die gesamte Abrechnungsperiode oder lediglich einen Teil der Abrechnungsperiode eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.

Berechnung: Die nachfolgenden Angaben stellen vereinfacht dar, wie die erfolgsabhängige Vergütung berechnet wird, um Anlegern ein besseres Verständnis des Modells für die erfolgsabhängige Vergütung zu vermitteln und die Grundmechanismen der Berechnung aufzuzeigen. Hierfür werden vereinfachte Annahmen getroffen. Die tatsächliche Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung ist deutlich komplexer. Die Ausführungen unten gehen nicht auf alle möglichen Konstellationen ein, die Auswirkungen auf die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung haben könnten (wie z.B. Anteilscheingeschäfte, Zeitpunkt der Anteilscheingeschäfte (Anteilspreis > High Watermark) etc.

Formel und Beispiel zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

$HWM_t = \text{MAX}(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; AW_{t-5})$

$PERF_FEE_t = \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS}(HWM)}_t - \text{PERF}_{\text{HURDLE}}_t); 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH}}_t$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Erfolgsabhängige Vergütung in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t
- **PART:** Partizipation
- **PERF_{FONDS(HWM)}:** Wertentwicklung des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Watermark (HWM t)
- **PERF_{HURDLE}:** Wertentwicklung der Hurdle Rate in Höhe von 3 %
- **NAV_{DURCH}:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t
- **AW_{t-1, t-2, t-3, t-4, t-5}:** Anteilwert zum Ende der Periode t-1, t-2, t-3, t-4, t-5

Begriffserklärungen:

- **Performance (Perf.) des Fonds:** Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist jeweils der 1. Dezember und Ende ist der 30. November eines jeden Jahres.
- **High Watermark (HWM):** Die HWM ist der höchste Wert der Anteilspreise zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden.
- **Performance (Perf.) des Fonds (mit HWM):** Die Wertentwicklung des Fonds mit Berücksichtigung der HWM wird gleich berechnet wie die Wertentwicklung des Fonds ohne Berücksichtigung der HWM, wobei der Startanteilspreis zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.
- **Performance der Hurdle Rate:** Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode.
- **Outperformance zur HWM:** Differenz der Wertentwicklung des Fonds (mit HWM) und der Hurdle Rate.
- **Fondsvermögen:** Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode.
- **Partizipation:** Prozentsatz, wie viel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- **Performance Fee absolut:** Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
- **Performance Fee relativ:** Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

ANHANG – BANTLEON CHANGING WORLD CONSERVATIVE

Berechnungsbeispiele:

Periode	HWM	Letzter Anteilspreis der Periode	Perf. des Fonds (ohne HWM)	Perf. des Fonds (mit HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Out- performance (HWM)	Fonds- vermögen	Perf. Fee (absolut)*	Perf. Fee (relativ)
					3% p.a.	Performance Fonds (mit HWM) minus Performance Hurdle Rate		Positive Outperformance mal Fonds- vermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fonds- vermögen
1. Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	3,00%	-8,00%	50,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
2. Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	3,00%	12,00%	60,0 Mio. EUR	720.000 EUR	1,2%
3. Jahr	115,00 EUR	117,30 EUR	2,00%	2,00%	3,00%	-1,00%	70,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
4. Jahr	117,30 EUR	120,23 EUR	2,50%	2,50%	3,00%	-0,50%	65,0 Mio. EUR	0 EUR	0%
5. Jahr	120,23 EUR	135,86 EUR	13,00%	13,00%	3,00%	10,00%	72,0 Mio. EUR	720.000 EUR	1,00%

* Partizipation ist 10%

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden. Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	3,50%
»PA« und »PT«	3,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Changing World Conservative schütten die ordentlichen Erträge (Netto-Zinserträge und erhaltene Dividenden/Ausschüttungen) ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON SELECT INFRASTRUCTURE

Für den Teilfonds Bantleon Select Infrastructure sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Select Infrastructure wurde am 20. Juni 2019 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Select Infrastructure ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Select Infrastructure ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Select Infrastructure ist ein Aktienfonds, der vornehmlich in Aktien von Unternehmen investiert, die Lösungen für die Herausforderungen einer sich wandelnden Welt bieten und damit die strukturellen Trends demographischer Wandel, Urbanisierung, Verknappung von Ressourcen und Digitalisierung bedienen. Ausgewählt werden vorwiegend Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Aktien des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Select Infrastructure folgende Bestimmungen:

- a) Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 75 % in Aktien (Kapitalbeteiligungen) von börsennotierten Unternehmen weltweit investiert, insbesondere solchen, die ihre Umsatzerlöse überwiegend aus Tätigkeiten im Bereich Infrastruktur erzielen.
- b) Der Teilfonds kann auch in aktienähnliche Wertpapiere und Rechte, beispielsweise American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Non Voting Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine und andere Genussrechte sowie Dividendenberechtigungsscheine investieren.
- c) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in strukturierte Finanzinstrumente (beispielsweise Zertifikate und Notes) investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Strukturierte Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne eingebettetem Derivat/derivativer Komponente erworben werden.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- f) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- g) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- h) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten sind.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien von Unternehmen aus dem Bereich Infrastruktur weltweit teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs- und Währungsrisiken bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den aktuellen Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise ermittelt. Falls die Marktschlusspreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	1,00% p.a.	0,25% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,80% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,35% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	0,90% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	5,00%
»PA« und »PT«	5,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Select Infrastructure schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Dividenden) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON SELECT CORPORATE HYBRIDS

Für den Teilfonds Bantleon Select Corporate Hybrids sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Select Corporate Hybrids wurde am 9. Oktober 2019 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Select Corporate Hybrids ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Select Corporate Hybrids ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Select Corporate Hybrids ist ein Anleihenfonds und investiert in erster Linie in auf EUR lautende nachrangige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Unternehmensanleihen verfügen über ein Investment-Grade-Rating, sofern sie mindestens ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) und darüber haben. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das beste Rating maßgeblich.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Select Corporate Hybrids folgende Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 50 % des Teilfondsvermögens in nachrangige Anleihen von Unternehmen.

- b) Daneben wird in Anleihen nachstehender Kategorien investiert:
- Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden
 - Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft
 - Anleihen eines Sondervermögens von einem Staat
 - Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Staates verfügen
 - Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden
 - Anleihen von öffentlichen, öffentlichen-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
 - Anleihen von Unternehmen
- c) Der Anteil in Anleihen, welche nicht über ein Investment-Grade-Rating verfügen, ist auf 35 % des Teilfondsvolumens begrenzt. Eine Überschreitung der Obergrenze von 35 % auf maximal 40 % des Teilfondsvermögens ist zulässig, sofern die höhere Auslastung auf Rating-Herabstufungen bei bestehenden Anleihen zurückzuführen ist und die Obergrenze von 35 % spätestens innerhalb von drei Monaten wieder eingehalten wird, nachdem bei einer bestehenden Anleihe erstmals eine die Überschreitung der Obergrenze auslösende Rating-Herabstufung erfolgt ist. Sämtliche Anleihen müssen über ein Mindestrating »B-« (»Standard & Poor's«), »B-« (»Fitch«) oder »B3« (»Moody's«) verfügen.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden. Die Anlage in Real Estate Investment Trusts (»REITs«) in Form eines OGAW oder anderen offenen OGA ist nicht zulässig.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- f) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- g) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) beinhalten. Mögliche Basiswerte der Total Return Swaps sind Renten, Rentenindizes und Credit-Default-Indizes. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 30 %. Der Anteil, der voraussichtlich Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 0 % bis 30 %.
- h) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in auf EUR lautende Vermögenswerte, darf darüber hinaus aber auch Vermögenswerte in den Währungen AUD, CAD, CHF, GBP und USD halten.

Das Währungsrisiko von Fremdwährungspositionen kann abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Unternehmensanleihen teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem auch erweiterte Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich aus einem breiten in EUR denominierten Markt von nachrangigen Non-Financial-Investment-Grade Unternehmensanleihen zusammen. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 200 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den zweifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,60% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,45% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Select Corporate Hybrids schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON RETURN

Für den Teilfonds Bantleon Return sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Return wurde am 26. Juni 2000 gegründet, am 1. Juni 2003 als Teilfonds in den »BANTLEON ANLEIHENFONDS« eingebracht und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in die vorliegende »BANTLEON SELECT SICAV« überführt.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Return ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Return ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Return ist ein Anleihenfonds und investiert in auf EUR lautende Staatsanleihen und Anleihen, die von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Eurozone begeben oder garantiert werden sowie in Pfandbriefe und vergleichbar sichere Anleihen aus der Eurozone. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung und dem Management der Sektor- und Anleihenallokation auf der Basis guter Bonität.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Return folgende Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds kann in Anleihen der nachstehenden Kategorien investieren:
- Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Mitgliedstaates der Eurozone begeben wurden
 - Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Eurozone
 - Anleihen eines Sondervermögens von einem Mitgliedstaat der Eurozone
 - Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Mitgliedstaates der Eurozone verfügen
 - Anleihen, die von der Europäischen Investitionsbank oder einem anderen supranationalen Emittenten emittiert wurden
 - Anleihen von öffentlichen, öffentlichen-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
 - Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Union, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- b) Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens müssen in Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Mitgliedstaates der Eurozone begeben wurden, investiert werden.
- c) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- d) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- f) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert ausschließlich in auf EUR lautende Vermögenswerte.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Anleihen sehr guter Bonität von Emittenten vorwiegend aus der Eurozone teilhaben möchten, einen mittelfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine kleine Risikotoleranz verfügen.

ANHANG – BANTLEON RETURN

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/Umtauschaufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,20% p.a.	0,20% p.a.	keine

ANHANG – BANTLEON RETURN

»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,50% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	0,80% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	0,80% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,00%
»PA« und »PT«	2,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Return schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON YIELD

Für den Teilfonds Bantleon Yield sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Yield wurde am 25. Juli 2006 als Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« gegründet und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in die vorliegende »BANTLEON SELECT SICAV« überführt.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Yield ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Yield ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Yield ist ein Anleihenfonds und investiert insbesondere in auf EUR lautende Staatsanleihen, Anleihen von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen, staatsgarantierte Anleihen, Quasi-Staatsanleihen, Covered Bonds und Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung und dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenalloktion auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating).

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Yield folgende Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds kann in auf Euro lautenden Anleihen der nachstehenden Kategorien investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«),

»Fitch« (»BBB-«) oder »Moody´s« (»Baa3«) verfügen. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.

- Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden
 - Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines OECD-Staates
 - Anleihen eines Sondervermögens eines OECD-Staates
 - Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines OECD-Staates verfügen
 - Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden
 - Anleihen von öffentlichen, öffentlichen-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
 - Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem OECD-Staat
 - Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten
- b) Der Teilfonds kann Staatsanleihen in Lokalwährung erwerben, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank der Staaten Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Vereinigtes Königreich (UK), Kanada oder Australien begeben wurden. Diese Anlagen sind auf maximal 50 % des Teilfondsvermögens beschränkt.
- c) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- d) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- f) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in auf EUR lautende Vermögenswerte, darf darüber hinaus aber auch Vermögenswerte in den Währungen USD, GBP, CAD und AUD halten.

Das Währungsrisiko von Fremdwährungspositionen kann abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Anleihen von Emittenten des gesamten EUR-Investment-Grade-Universums teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine höhere Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem auch erwartete Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment-Ansatz verwendet.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,40% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,65% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,00% p.a.	0,20% p.a.	Keine
»DT«	1,00% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Yield schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON YIELD PLUS

Für den Teilfonds Bantleon Yield Plus sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Yield Plus wurde am 14. Januar 2014 als Teilfonds des »BANTLEON ANLEIHENFONDS« gegründet und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in die vorliegende »BANTLEON SELECT SICAV« überführt.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Yield Plus ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Yield Plus ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Yield Plus ist ein Anleihenfonds und investiert insbesondere in Staatsanleihen, Anleihen von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen, staatsgarantierte Anleihen, Quasi-Staatsanleihen, Covered Bonds und Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung, dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenalloktion auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating) sowie dem Einsatz von Credit Opportunities Strategien (wie z.B. Negative Basis und Cross-Index Trades).

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Yield Plus folgende Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds kann in Anleihen der nachstehenden Kategorien investieren:
- Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden
 - Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines OECD-Staates
 - Anleihen eines Sondervermögens eines OECD-Staates
 - Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Staates verfügen
 - Anleihen, die von einer supranationalen Einrichtung emittiert wurden
 - Anleihen von öffentlichen, öffentlichen-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
 - Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem OECD-Staat
 - Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten
- b) Maximal 25 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die im Zeitpunkt des Erwerbs nicht über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«), »Fitch« (»BBB-«) oder »Moody's« (»Baa3«) verfügen. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.
- c) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können direkt oder mittels OGAW in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen investiert werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- f) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- g) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschließlich Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Inflation Swaps) beinhalten. Mögliche Basiswerte der Total Return Swaps sind Renten, Rentenindizes und Credit-Default-Indizes. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 30 %. Der Anteil, der voraussichtlich Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 0 % bis 30 %.
- h) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in auf EUR lautende Vermögenswerte, darf darüber hinaus aber auch Vermögenswerte in den Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CNY/CNH, CZK, DKK, GBP, HKD, HUF, INR, JPY, MXN, NOK, NZD, PLN, RUB, SEK, TRY, USD und ZAR halten.

Das Währungsrisiko von Fremdwährungspositionen kann abgesichert werden. Der Anteil der nicht abgesicherten Fremdwährungspositionen ist auf maximal 10 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein ausgewogenes Anleihenportfolio, bestehend aus soliden Staats- und Unternehmensanleihen sowie Covered Bonds aus Europa mit einer Beimischung von hochverzinslichen Anleihen und Fremdwährungsanleihen, suchen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs-, Bonitäts- und Währungsrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderung des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute Value-at-Risk Ansatz verwendet. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 300 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung durchschnittlich nicht den dreifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen (Volatilität am Markt, Über-/Untergewichtung von Asset-Klassen mit niedriger Volatilität) von diesem Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbriefen Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,50% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,40% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,80% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,10% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	1,10% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Yield Plus schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON RESERVE

Für den Teilfonds Bantleon Reserve sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Reserve wurde am 16. Juni 2000 als Teilfonds des »BANTLEON OPPORTUNITIES« unter dem Namen Bantleon Cash gegründet und am 7. Oktober 2019 in Bantleon Reserve umbenannt. Er wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in die vorliegende »BANTLEON SELECT SICAV« überführt.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Reserve ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Reserve ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Reserve ist ein geldmarktnaher Anleihenfonds, der in Geldmarktanlagen und Anleihen mit kurzer Restlaufzeit oder Zinsbindungsdauer investiert. Dazu zählen insbesondere globale Staatsanleihen sowie Anleihen, die von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Eurozone begeben oder garantiert werden. Zusätzlich kann der Teilfonds auch Pfandbriefe von Emittenten mit Sitz in einem OECD-Staat sowie Unternehmensanleihen weltweit erwerben. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung und dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenallokation auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating).

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Reserve folgende Bestimmungen:

a) Der Teilfonds kann in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der nachstehenden Kategorien investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens über ein Investment-Grade-Rating von »Standard & Poor's« (»BBB-«), »Fitch« (»BBB-«) oder »Moody's« (»Baa3«) verfügen. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.

- Staatsanleihen, die von einer Zentralregierung oder einer Zentralnotenbank eines Staates begeben wurden
- Anleihen einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Eurozone
- Anleihen eines Sondervermögens eines Mitgliedstaates der Eurozone
- Anleihen von Emittenten, die über eine Garantie eines Mitgliedstaates der Eurozone verfügen
- Anleihen, die von der Europäischen Investitionsbank oder einem anderen supranationalen Emittenten emittiert wurden.
- Anleihen von öffentlichen, öffentlichen-rechtlichen und ähnlichen Emittenten
- Gedeckte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem OECD-Staat
- Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten

Die vorstehenden Wertpapiere und Geldmarktpapiere müssen auf einem geregelten Markt notiert sein oder auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz gehandelt werden. Die Anlage in Neuemissionen ist ebenfalls zulässig, sofern die Emissionsbedingungen der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß funktioniert.

Der Teilfonds darf in Anleihen investieren, die eine Restlaufzeit von mehr als zwei Jahren aufweisen. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity, WAM) des Teilfondsportfolios darf mehr als sechs Monate und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) des Teilfondsportfolios darf mehr als zwölf Monate betragen.

- b) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 3 der Satzung dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in andere als die unter Artikel 4, Nummer 2 der Satzung genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- c) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- d) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte und Tauschgeschäfte (einschließlich Interest Rate Swaps) beinhalten. Der Teilfonds wird keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.
- e) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds investiert ausschließlich in auf EUR lautende Vermögenswerte.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Geldmarktanlagen und Anleihen mit kurzer Restlaufzeit oder Zinsbindungsdauer teilhaben möchten, einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine geringe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute Value-at-Risk Ansatz verwendet. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 100 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den einfachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeits-tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,20% p.a.	0,15% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,15% p.a.	0,15% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,40% p.a.	0,15% p.a.	keine
»PA« und »PT«	0,40% p.a.	0,15% p.a.	keine
»DT«	0,40% p.a.	0,15% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,00%
»PA« und »PT«	2,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Reserve schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON GLOBAL EQUITIES PROTECT

Für den Teilfonds Bantleon Global Equities Protect sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Bantleon Global Equities Protect wurde am 24. August 2022 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Global Equities Protect ist Euro (»EUR«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Global Equities Protect ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite in EUR zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Anlagestrategie: Bantleon Global Equities Protect ist ein globaler Aktienfonds, der vornehmlich in Aktien großer bis mittelgroßer Unternehmen (Large-/Mid Caps) investiert. Die Aktienausswahl erfolgt anhand eines quantitativen Verfahrens, welches sowohl die individuelle Unternehmensqualität als auch das prognostizierte konjunkturelle Umfeld berücksichtigt. Bei dem Teilfonds wird ein spezifisches Absicherungskonzept eingesetzt, das aus zwei Komponenten besteht: der Anwendung eines quantitativen Allokationsmodells, welches die wirtschaftliche Aktienquote steuert, sowie der übergeordneten Anwendung einer dynamischen Wertsicherungsstrategie (CPPI), die das Teilfondsvermögen laufend überwacht und besonders in Phasen erhöhter Aktienmarktschwankungen eine Umschichtung von risikobehafteten in risikolose Anlagen vornimmt. Als Absicherungsinstrumente kommen Aktienindexfutures und Aktienindexoptionen zum Einsatz. Darüber hinaus können Devisentermingeschäfte eingesetzt werden, um Währungsrisiken abzusichern.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Merkmale werden wie folgt erfüllt: mindestens 65 % der Aktien des Teilfonds müssen von Emittenten begeben sein, die nach Maßgabe des im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« beschriebenen Prozesses ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben. Es gelangen zudem die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen erfolgt in Anwendung des ESG-Standard-Prozesses. Weiterführende Informationen zum ESG-Standard-Prozess und zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken«.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Global Equities Protect folgende Bestimmungen:

- a) Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 75 % in Aktien (Kapitalbeteiligungen) von börsennotierten Unternehmen weltweit investiert.
- a) Der Teilfonds kann auch in aktienähnliche Wertpapiere und Rechte, beispielsweise American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Non Voting Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine und andere Genussrechte sowie Dividendenberechtigungsscheine investieren.
- b) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.
- c) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in strukturierte Finanzinstrumente (beispielsweise Zertifikate und Notes) investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Strukturierte Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne eingebettetem Derivat/derivativer Komponente erworben werden.
- d) Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens können als flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen gehalten werden. Die Obergrenze von 20 % darf während eines zwingend erforderlichen Zeitraums vorübergehend überschritten werden, wenn – aufgrund von außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen – die Umstände es so erfordern und wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Nicht als flüssige Mittel zählen sonstige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
- e) Im Einklang mit Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe i) der Satzung wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Derivate können zu Absicherungszwecken und zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate (börsliche und außerbörsliche) können unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionsgeschäfte, in Finanzinstrumente eingebettete Derivate, Devisentermingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschließlich Total Return Swaps) beinhalten. Mögliche Basiswerte der Total Return Swaps sind Aktien und Aktienindizes. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 100 %. Der Anteil, der voraussichtlich Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 50 % bis 100 %; der genannte voraussichtliche Anteil ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der zur Erreichung des Anlageziels auch überschritten werden kann.
- f) Der Teilfonds kann von den in Artikel 4, Nummern 4 und 5 der Satzung aufgeführten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Gebrauch machen. Bis auf Weiteres werden jedoch keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abgeschlossen; für den Fall, dass derartige Geschäfte abgeschlossen werden, erfolgt eine vorherige Anpassung des Verkaufsprospekts.

5. Währungen

Der Teilfonds kann Vermögenswerte in allen Währungen derjenigen Staaten halten, die im »All Country World Index (ACWI)« von MSCI vertreten sind.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung von Aktien von Unternehmen weltweit teilhaben möchten, einen langfristigen Anlagehorizont im Auge haben und über eine hohe Risikotoleranz verfügen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Kurs- und Währungsrisiken bestehen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative Value-at-Risk Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich aus einem breiten globalen Markt von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen zusammen. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 200 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den zweifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftrags- und Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den aktuellen Bewertungstag auf Basis der Marktschlusspreise ermittelt. Falls die Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	1,00% p.a.	0,25% p.a.	keine
»IXA« und »IXT«	0,80% p.a.	0,25% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	1,35% p.a.	0,25% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	keine
»DT«	1,75% p.a.	0,25% p.a.	0,90% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	5,00%
»PA« und »PT«	5,00%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Global Equities Protect schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Dividenden) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON GLOBAL CONVERTIBLES INVESTMENT GRADE

Für den Teilfonds Bantleon Global Convertibles Investment Grade sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfonds-spezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Der Teilfonds Bantleon Global Convertibles Investment Grade wurde am 11. Oktober 2024 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet. Zu diesem Datum wurde der Teilfonds CS Investment Funds 1 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Investment Grade Convertible Bond Fund, gegründet am 29. Januar 2010, per Fusion auf diesen übertragen.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Global Convertibles Investment Grade ist US-Dollar (»USD«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Das vornehmliche Anlageziel des Bantleon Global Convertibles Investment Grade ist es, ein regelmäßiges Einkommen aus Wandelanleihen in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt. Ziel ist es, den Ertrag des Referenzindex, des FTSE Global Investment Grade Convertible Bond Index (hedged), zu übertreffen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Großteil des Engagements des Teilfonds in Anleihen, einschließlich der Gewichtung, wird sich nicht zwangsläufig aus dem Referenzindex ableiten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Global Convertibles Investment Grade folgende Bestimmungen:

- a) Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilsfonds werden in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Anleihen (Warrants) und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländer) und währungsunabhängig angelegt.
- b) Mindestens 75 % der Vermögenswerte des Teilfonds sind Wertpapiere mit einem Rating von mindestens »BBB-« (»Standard & Poor's«) oder »Baa3« (»Moody's«) oder Schuldtitel, die aus Sicht der

Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten. Der Teilfonds darf seine Vermögenswerte ebenfalls in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens »B-« (»Standard & Poor's«) oder »B3« (»Moody's«) oder in Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten, anlegen. Der Anlageverwalter wird Anlagen, deren Bonität unter die in diesem Absatz genannten Ratingstufen gesunken ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten veräussern.

- c) Der Teilfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.
- d) Zur Duration-Steuerung kann der Teilfonds vermehrt Zinsterminkontrakte (Futures) einsetzen. Der Teilfonds kann diese zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken in jeder Währung erwerben und verkaufen. Dabei dürfen die eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber den Gesamtnettovermögenswert des Teilfonds zu überschreiten.
- e) Der Teilfonds kann auch Wertpapiere sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzen.
- f) Der Teilfonds darf bis 20 % seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Optionsscheinen (Warrants) anlegen.
- g) Bis zu 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds darf in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) angelegt werden, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ebenfalls werden Bargeld und Termineinlagen auf die o.g. Quote angerechnet.
- h) Zudem kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Warrants anlegen.
- i) Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf maximal 10 % des Gesamtnettovermögens beschränkt. Geldmarktinstrumente unterliegen keiner Beschränkung
- j) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.

5. Währungen

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Teilfonds lautet auf USD oder wird in USD abgesichert. Der übrige (nicht auf USD lautende oder in USD abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Anforderungen des Teilfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem USD, nicht in USD abgesichert sein.

Die Anlagen erfolgen weltweit, einschließlich in Schwellenländern, ohne Einschränkungen in Bezug auf Länder und Währungen.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem auch erweiterte Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen. Anleger sollten Artikel 17 «Risikohinweise» des Prospekts beachten und berücksichtigen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative Value-at-Risk Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zu 50 % aus einem breiten globalen Markt von Aktien und zu 50 % aus globalen Unternehmensanleihen zusammen. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 200 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den zweifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IXA« und »IXT«	0,45% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,60% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Global Convertibles Investment Grade schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON GLOBAL CONVERTIBLES

Für den Teilfonds Bantleon Global Convertibles sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Der Teilfonds Bantleon Global Convertibles wurde am 11. Oktober 2024 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet. Zu diesem Datum wurde der Teilfonds CS Investment Funds 1 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund, gegründet am 11. März 2021, per Fusion auf diesen übertragen. Der Teilfonds CS Investment Funds 1 – Credit Swiss Investment Partners (Lux) Convert International Bond Fund war seinerseits zum 11. März 2021 der aufnehmende Teilfonds des Credit Suisse (CH) Convert International Bond Fund, gegründet am 29. Juni 1984.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Global Convertibles ist US-Dollar (»USD«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Bantleon Global Convertibles ist hauptsächlich die Anlage in von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit emittierte Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Instrumente mit Optionsscheinen und Wandlungsrechten in einer beliebigen konvertierbaren Währung. Der Teilfonds kann diese mit traditionellen Anleihen sowie mit Aktien und strukturierten Produkten ergänzen.

Der Teilfonds hat das Ziel, die Rendite seiner Benchmark, des FTSE Global Convertible Bond Index, zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil sie das Anlageuniversum des Teilfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Großteil des Engagements des Teilfonds in Anleihen, einschließlich der Gewichtung, wird sich nicht zwangsläufig aus der Benchmark ableiten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht im Benchmark enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Global Convertibles folgende Bestimmungen:

- a) Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in aktienbezogene Anleihen, insbesondere Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere mit Wandlungs-

rechten oder Optionen, von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die auf eine beliebige frei konvertierbare Währung lauten können, angelegt.

b) Bis zu einem Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird angelegt in:

- i. Anleihen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte in einer beliebigen konvertierbaren Währung von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- ii. Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen sowie Warrants und ähnliche Rechte auf diese Anlagen, bis zu insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds;
- iii. Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds;
- v. Strukturierte Produkte von Schuldnern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner müssen diese strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein;
- vi. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.

c) Zur Erreichung seines Anlageziels und zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung seines Vermögens kann der Teilfonds auch standardisierte und nicht standardisierte (maßgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Er kann das Geschäft an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten, einer Aufsicht unterliegenden Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

d) Bis zu 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds darf in akzessorische flüssige Mittel (d.h. Sichteinlagen bei Banken) angelegt werden, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ebenfalls werden Bargeld und Termineinlagen auf die o.g. Quote angerechnet.

e) Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf maximal 10 % des Gesamtnettovermögens beschränkt. Geldmarktinstrumente unterliegen keiner Beschränkung.

f) Zudem kann der Teilfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere, zur Anlagepolitik passende Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate einsetzen. Handelt es sich bei den Basiswerten von Derivativen um Finanzindizes, müssen diese Indizes in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ausgewählt werden.

Die Anlagen erfolgen weltweit, einschließlich in Schwellenländern, ohne Einschränkungen in Bezug auf Länder und Währungen. Der zu erwartende Anteil am Gesamtvermögen des Teilfonds derjenigen Anlagen, die in Schwellenländern getätigt werden, liegt zwischen 0 % und 30 %.

5. Währungen

Die Anlagen erfolgen weltweit, einschliesslich in Schwellenländern, ohne Einschränkungen in Bezug auf Länder und Währungen.

Abweichend zu Artikel 31 »Aktienklassen« des Prospektes werden die Anleger darauf hingewiesen, dass für die Aktien der Klassen mit dem Zusatz »hedged« das Risiko des Engagements in den unterschiedlichen Anlagewährungen durch eine partielle Währungsabsicherung auf 20 % des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse gegenüber der Währung der jeweiligen Aktienklasse begrenzt wird.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie stetige Erträge suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem auch erweiterte Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen. Anleger sollten Artikel 17 »Risikohinweise« des Prospekts beachten und berücksichtigen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative Value-at-Risk Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zu 50 % aus einem breiten globalen Markt von Aktien und zu 50 % aus globalen Unternehmensanleihen zusammen. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 200 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den zweifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-

aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IXA« und »IXT«	0,45% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,60% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Global Convertibles schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

BANTLEON GLOBAL BOND OPPORTUNITIES

Für den Teilfonds Bantleon Global Bond Opportunities sind die Bestimmungen der Satzung integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten nachstehende Bestimmungen des teilfondsspezifischen Anhangs:

1. Auflegungsdatum

Der Teilfonds Bantleon Global Bond Opportunities wurde am 11. Oktober 2024 als Teilfonds der »BANTLEON SELECT SICAV« gegründet. Zu diesem Datum wurde der Teilfonds CS Investment Funds 1 – Credit Suisse (Lux) Global Value Bond Fund, gegründet am 30. März 2009, per Fusion auf diesen übertragen.

2. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds Bantleon Global Bond Opportunities ist US-Dollar (»USD«).

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel des Teilfonds Bantleon Global Bond Opportunities ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf eine beliebige Währung lautenden Schuldtiteln, die von allen Arten von Emittenten weltweit begeben werden, durch eine aktive Sektorrotation im festverzinslichen Bereich zu erzielen. Die Strategie der Sektorrotation wird angewandt, um eine konjunkturelle Erholung und Schrumpfung in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft sowie die weltweiten Konjunkturzyklen einzubeziehen. Die Phasen dieses Zyklus – Überhitzung, Abschwung, Kontraktion und Erholung – entwickeln sich nicht immer in derselben Weise oder im gleichen Zeitrahmen. Bestimmte Parameter der Wirtschaft sind jedoch typisch für jede Phase. Dies gilt auch für die Wertentwicklung von Anlageklassen und Unteranlageklassen. Gleichzeitig strebt der Teilfonds eine Werterhaltung des Vermögens an.

Ziel des Teilfonds ist es, den Ertrag des Referenzwerts, des SOFR, um mehr als 1,00 % p.a. zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt zur Bestimmung des langfristigen Performanceziels, welches der Teilfonds unter sämtlichen Marktbedingungen anstrebt. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Teilfonds in erheblichem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird. Unter gewissen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass sich die Performance des Teilfonds an die Wertentwicklung des Referenzindex annähert bzw. deutlich von der Performance des Referenzindex abweicht.

Zu diesem Zweck tätigt der Teilfonds Anlagen in verschiedenen festverzinslichen Anlageklassen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, Staatsanleihen, Anleihen gemischtwirtschaftlicher Emittenten, Unternehmensanleihen, inflationsgebundener Schuldtitel, Anleihen von Emittenten in Schwellenländern, Anleihen supranationaler Organisationen, hochverzinslicher Anleihen und Notes sowie Wandelanleihen und -notes, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen sowie Anleihen ohne Endfälligkeit), aber auch in Floating-Rate-Notes.

Der Teilfonds versucht durch den Einsatz verschiedener Strategien zur Renditeverbesserung, wie Duration-Steuerung und Kreditmanagements, einen nachhaltigen Mehrwert zu erwirtschaften. Insbesondere zielt er darauf ab, Zinsanstiege oder -senkungen sowie Erweiterungen oder Verengungen der Credit Spreads zu nutzen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit einer diversifizierten Long-Strategie, in deren Rahmen Absicherungsstrategien durch Finanzderivate wie Terminkontrakte (Futures), Swaps, Optionen und Kreditderivate zum Einsatz kommen. Für diese diversifizierte Long-Strategie mit aktivem Absicherungsansatz gelten hinsichtlich des mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Gesamtrisikos die Bestimmungen von Artikel 4 der Satzung zusammen mit Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisikopotenzial kann nicht mehr als 100 % des Gesamtvermögens des Teilfonds betragen. Entsprechend seinem Anlageziel und den nachstehend aufgeführten Anlageinstrumenten ist der Teilfonds direkt oder indirekt hauptsächlich auf festverzinsliche Anlageklassen ausgerichtet.

Der Teilfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Währungsderivate dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Im Rahmen der aktiven Währungsallokation kann der Teilfonds in Positionen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, investieren, und das Exposure muss nicht gegen die Referenzwährung abgesichert sein. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

Der Teilfonds ist ein Fonds, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Es handelt sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds können dem Anhang »Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten« im hinteren Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden.

4. Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für die Anlagepolitik des Bantleon Global Bond Opportunities folgende Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds darf in alle in Artikel 4 der Satzung genannten Instrumente investieren. Zulässig sind unter anderem Anlagen in folgende Instrumente:
 - i. Anleihen, Notes, vergleichbare fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Einlagen oder sonstige kündbare Einlagen bei Banken: höchstens 100 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds;
 - ii. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen: höchstens 25 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds;
 - iii. Contingent Capital Instruments: höchstens 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds;
 - iv. Perpetual Bonds: bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens (es wird allgemein erwartet, dass sich dieser Wert in einer Spanne von 0 % bis 50 % bewegt)
 - v. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ohne Anrechnung der Engagements im Aktienmarkt über Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen): höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds
- b) Der Teilfonds darf Anlagen weltweit tätigen, einschließlich in Schwellenländern. Der Anteil von Anlagen in Schwellenländern am Gesamtnettovermögen des Teilfonds darf höchstens 25 % betragen.
- c) Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden, sowie in Collateralized Debt Obligations (CDOs), Collateralized Loan Obligations (CLOs), Credit-Linked Notes (CLNs), Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities anlegen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischt-wirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom

17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate müssen in Einklang mit Artikel 4 der Satzung stehen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikodiversifikation muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

- d) Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Derivate anlegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen bieten und mit den vorstehend beschriebenen Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4 der Satzung umfassen diese Derivate Zinsswaps, Termingeschäfte und Terminkontrakte, Optionsanleihen, Anleihenindizes, Wertpapiere, Aktienindizes und sämtliche übrigen zulässigen Finanzinstrumente, Kreditderivate wie Credit Default Swaps, allerdings mit folgenden Ausnahmen:
- i. Der Teilfonds kann Verpflichtungen aus Credit Default Swaps auf Unternehmen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.
 - ii. Der Teilfonds kann aktive Währungsallokationen betreiben, vorausgesetzt, dass täglich Bewertungen zu Marktkursen (Mark-to-Market) vorgenommen und entsprechende Anpassungen getätigt werden. In diesem Zusammenhang können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte erworben und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung ist jedoch auf 30 % seines Gesamtnettovermögens begrenzt.

Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

- e) Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios Total Return Swaps einsetzen. Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Sub-fonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.
- f) Ausserdem kann der Teilfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.
- g) Es wird das gesamte Spektrum der Bonitätseinstufungen berücksichtigt (durchschnittlich mindestens BBB- (»Standard & Poor's«) oder Baa3 (»Moody's«), und einzeln mit einem Rating von mindestens CCC- (»Standard & Poor's«) oder Caa3 (»Moody's«) zum Zeitpunkt der Anlage, oder in Schuldtitel, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten), um unter Berücksichtigung des Konjunkturzyklus und der entsprechenden Entwicklung von Zinssätzen und Risikoaufschlägen attraktive Anlagemöglichkeiten zu nutzen.
- h) Bis zu 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds darf in akzessorische flüssige Mittel (d.h. Sichteinlagen bei Banken) angelegt werden, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ebenfalls werden Bargeld und Termineinlagen auf die o.g. Quote angerechnet.

- i) Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds sind auf maximal 10 % des Gesamtnettovermögens beschränkt. Geldmarktinstrumente unterliegen keiner Beschränkung.
- j) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Nummer 2, Buchstabe g) der Satzung investiert werden.

5. Währungen

Die Anlagen erfolgen weltweit, einschliesslich in Schwellenländern, ohne Einschränkungen in Bezug auf Länder und Währungen.

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem auch erweiterte Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen. Anleger sollten Artikel 17 «Risikohinweise» des Prospekts beachten und berücksichtigen.

7. Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative Value-at-Risk Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zu 50 % aus einem breiten globalen Markt von Aktien und zu 50 % aus globalen Unternehmensanleihen zusammen. Die zu erwartende Hebelwirkung, berechnet nach der Nominalwertmethode (Summe der Nominalwerte aller relevanten Derivate), wird auf 200 % geschätzt, d.h. es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den zweifachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden.

8. Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag (Auftragstag) bei der Register- und Transferstelle erfasst worden sind (Cut-Off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Netto-Inventarwertes (Bewertungstag) abgewickelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können frühere Cut-Off-Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Register- und Transferstelle zu gewährleisten. Diese können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der einschlägigen Cut-Off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Bewertungstag. Gleiches gilt für Aufträge zum Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche auf Basis der Netto-Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Netto-Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird für den Bewertungstag auf Basis der Marktpreise von ca. 17.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) ermittelt. Falls diese Marktpreise nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurse herangezogen.

Bewertungstag ist – mit Ausnahme vom 24. Dezember und 31. Dezember – jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Am 24. Dezember und 31. Dezember werden keine Zeichnungen/Rücknahme-/ Umtausch-

aufträge entgegengenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilspreis. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

9. Valuta

Der Anteilspreis zuzüglich Ausgabeaufschlag ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag zahlbar. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag an den Anteilsinhaber zu zahlen.

10. Art der Verbriefung

Inhaberaktien werden dematerialisiert bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt. Die Investmentgesellschaft gibt keine Inhaberaktien in physischer Form aus. Die bisher in Globalzertifikate verbrieften Inhaberaktien werden in dematerialisierte Inhaberaktien umgewandelt. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.

11. Kosten und Gebühren

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

Aktienklassen	Verwaltungsvergütung (max.)	Kostenpauschale (max.)	Vertriebsgebühr (max.)
»IXA« und »IXT«	0,45% p.a.	0,20% p.a.	keine
»IA«, »IT«, »IMA« und »IMT«	0,60% p.a.	0,20% p.a.	keine
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	0,95% p.a.	0,20% p.a.	keine
»PA« und »PT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	keine
»DT«	1,30% p.a.	0,20% p.a.	0,60% p.a.

Die effektive Höhe der Verwaltungsvergütung, Kostenpauschale und Vertriebsgebühr wird im Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlicht.

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 36 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind:

Aktienklassen	Ausgabeaufschlag (max.)
»IA«, »IT«, »IMA«, »IMT«, »IXA« und »IXT«	kein
»FA«, »FT«, »RA« und »RT«	2,50%
»PA« und »PT«	2,50%
»DT«	kein

12. Ausschüttungspolitik

Die ausschüttenden Aktienklassen des Bantleon Global Bond Opportunities schütten die ordentlichen Erträge (erhaltene Zinserträge) nach Abzug von Kosten ganz oder teilweise aus. Realisierte Kursgewinne können ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Ferner kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 der Satzung beschließen, auch die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva auszuschütten. Die Ausschüttungen erfolgen bei allen Aktienklassen mindestens jährlich am Ende des Fondsjahres; hiervon kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgesehen werden.

13. Dauer/Inkrafttreten

Der Teilfonds ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON CHANGING WORLD

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004ZP5PBOUIK5D50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
	☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemitenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Öl/Gas >50 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Conventional O&G – Max. Percentage Revenue</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsemittenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, • hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen		durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“-(Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i>	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.

	Datenquellen: MSCI ESG Research.	
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Changing World ist ein aktiv bewirtschafteter Mischfonds, der in flexibler Weise in verschiedene Anlageklassen investiert. Im Bereich Aktien investiert er vornehmlich in solche Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln. Bei der Identifikation dieser Unternehmen bedient er sich sowohl der klassischen Fundamentalanalyse als auch technischer Hilfsindikatoren. Neben Aktien kann der Teilfonds in andere Wertpapiere wie Anleihen und in weitere Anlageklassen investieren.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemittenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
- i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

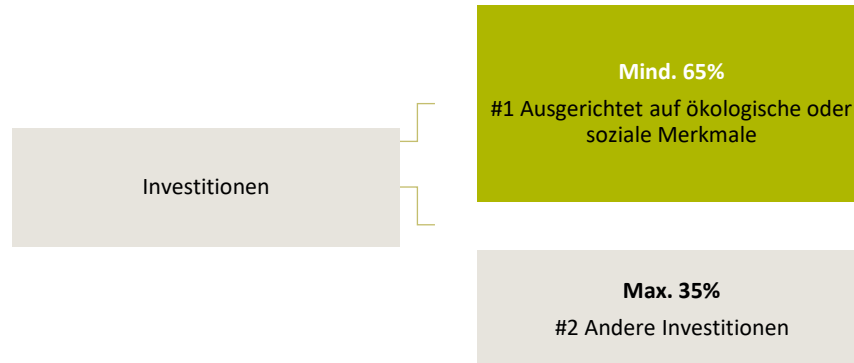
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Aktien und Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

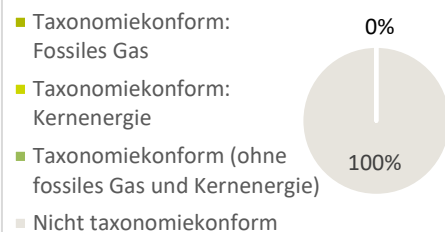
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:
 ☐ In fossiles Gas
 ☐ In Kernenergie

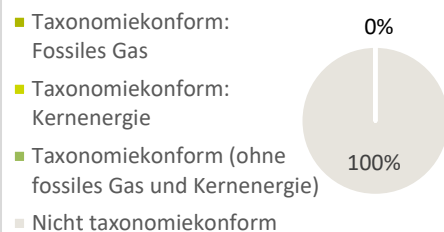
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen:

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

b. Staatsemitenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON CHANGING WORLD CONSERVATIVE

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EQCVVHNZX0U340

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

b. Staatsemitenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: Global Compact Signatory Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: Controversial Weapons – Any Tie Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Öl/Gas >50 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ Weapons – Max. Percentage of Revenue ▪ Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue ▪ Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue ▪ Conventional O&G – Max. Percentage Revenue Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen.
Mindestanteil von 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: ESG Rating Datenquellen: MSCI ESG Research

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

N/A

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem

verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, • hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,

		hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung des Kriteriums negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis iv)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente

		von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.
--	--	--

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Changing World Conservative ist ein aktiv bewirtschafteter Mischfonds, der in flexibler Weise in verschiedene Anlageklassen investiert. Im Bereich Aktien investiert er vornehmlich in solche Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Lösung der Herausforderungen einer sich wandelnden Welt und damit verbundener struktureller Trends entwickeln. Bei der Identifikation dieser Unternehmen bedient er sich sowohl der klassischen Fundamentalanalyse als auch technischer Hilfsindikatoren. Neben Aktien kann der Teilfonds in andere Wertpapiere wie Anleihen und in weitere Anlageklassen investieren.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemitenten:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

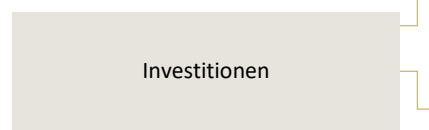
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Aktien und Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

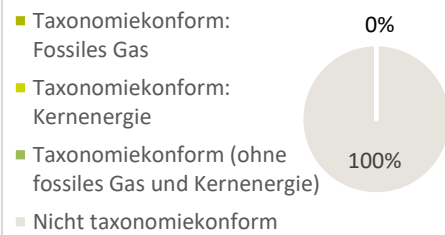
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

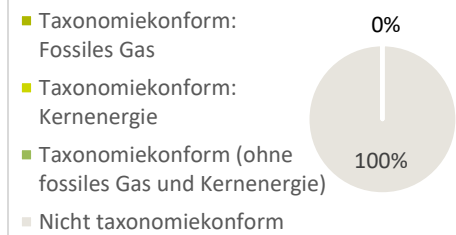
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

c. Unternehmen:

- ii. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
- iii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
- iv. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- v. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- vi. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- ix. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

d. Staatsemittenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON SELECT INFRASTRUCTURE

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009DL67XWS7SU947

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemitenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >5 % - < 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb), sofern der Low Carbon Transition Management Score des Emittenten < 5 liegt ▪ Öl/Gas >50 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Öl/Gas >20 - <50 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb), sofern der Low Carbon Transition Management Score des Emittenten <5 liegt ▪ Stromerzeugung aus Kernenergie >30 % ▪ Stromerzeugung aus Kernenergie >5 % - <30 %, sofern der Low Carbon Transition Management Score des Emittenten <5 liegt	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue + Low Carbon Transition Management Score</i> ▪ <i>O&G Related Activities – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>O&G Related Activities – Max. Percentage Revenue + Low Carbon Transition Management Score</i> ▪ <i>Generation Nuclear – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Generation Nuclear – Max. Percentage Revenue + Low Carbon Transition Management Score</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsemittenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durch-	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i>

schnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Datenquellen: MSCI ESG Research

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

N/A

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact

		(einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, - hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien

		des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in

	Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Select Infrastructure ist ein Aktienfonds, der vornehmlich in Aktien von Unternehmen investiert, die Lösungen für die Herausforderungen einer sich wandelnden Welt bieten und damit die strukturellen Trends demographischer Wandel, Urbanisierung, Verknappung von Ressourcen und Digitalisierung bedienen. Ausgewählt werden vorwiegend Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemittenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
- i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.

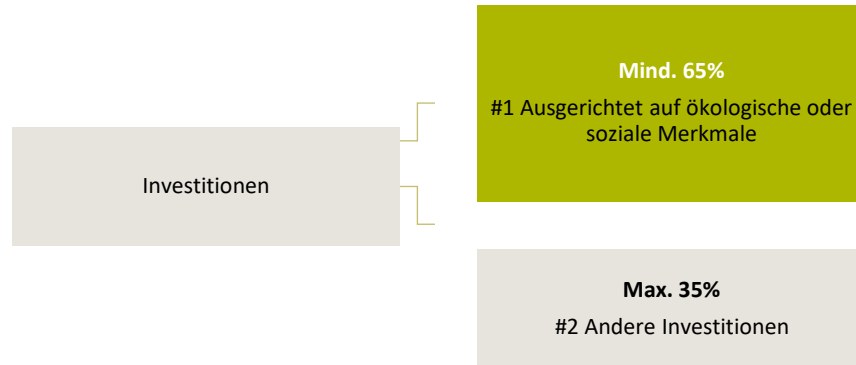
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Aktien des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen,



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

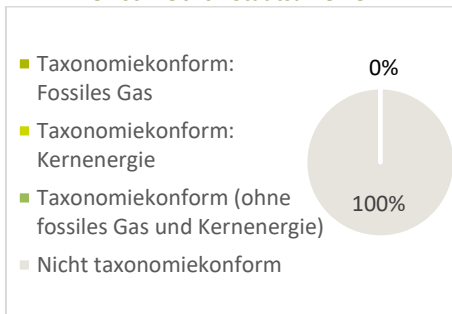
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität

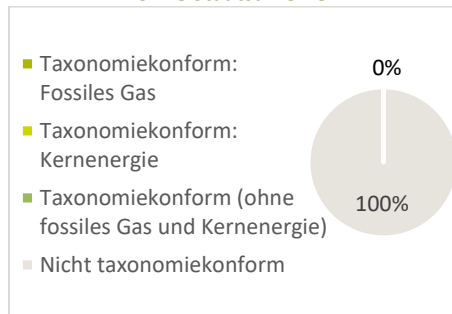
die den besten Leistungen entsprechen.

nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt

- b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

- a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON SELECT CORPORATE HYBRIDS

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003CN034QST6D261

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - ix. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - x. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - xi. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - xii. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durch-	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i>

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

schnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Datenquellen: MSCI ESG Research

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

N/A

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar

ANHANG Artikel 8 – BANTLEON SELECT CORPORATE HYBRIDS

		weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	keine	n/a
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	keine	n/a
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	keine	n/a
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	keine	n/a
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“-(Sozial-)Dimension adressiert Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung des Kriteriums negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen,	Ausschlusskriterien:	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder

Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Nr. 2a i) bis iv)	solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	keine	n/a

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Select Corporate Hybrids ist ein Anleihenfonds und investiert in erster Linie in auf EUR lautende nachrangige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Unternehmensanleihen verfügen über ein Investment-Grade-Rating, sofern sie zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Rating von »BBB-« (»Standard & Poor's«), »BBB-« (»Fitch«) oder »Baa3« (»Moody's«) und darüber haben. Im Falle abweichender Ratings der Ratingagenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt

- b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

- a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.

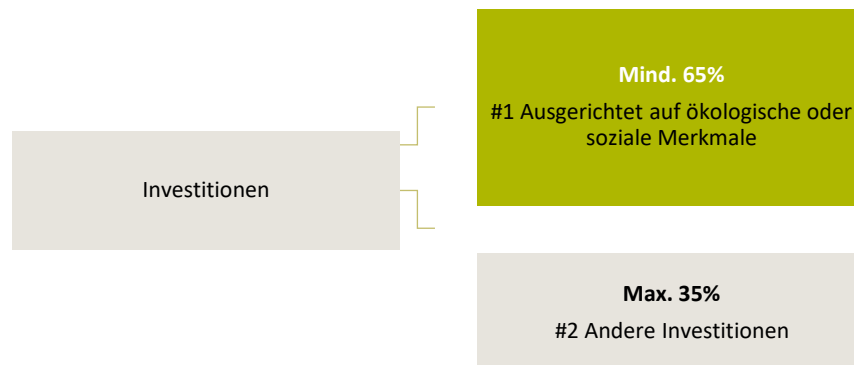
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

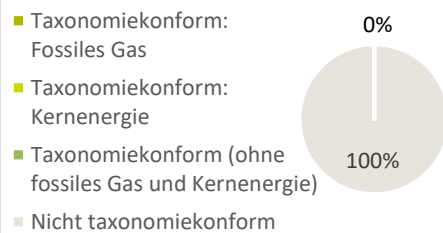
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

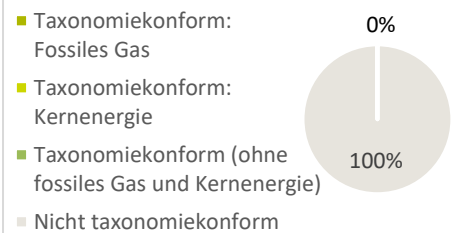
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

- a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

ANHANG Artikel 8 – BANTLEON RETURN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON RETURN

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R2AZ7519DSN473

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - b. Staatsemitenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsemittenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, - schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, - hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,

		hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf

		Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.
--	--	---

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Return ist ein Anleihenfonds und investiert in auf EUR lautende Staatsanleihen und Anleihen, die von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Eurozone begeben oder garantiert werden sowie in Pfandbriefe und vergleichbar sichere Anleihen aus der Eurozone. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung und dem Management der Sektor- und Anleihenallokation auf der Basis guter Bonität.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

b. Staatsemittenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.

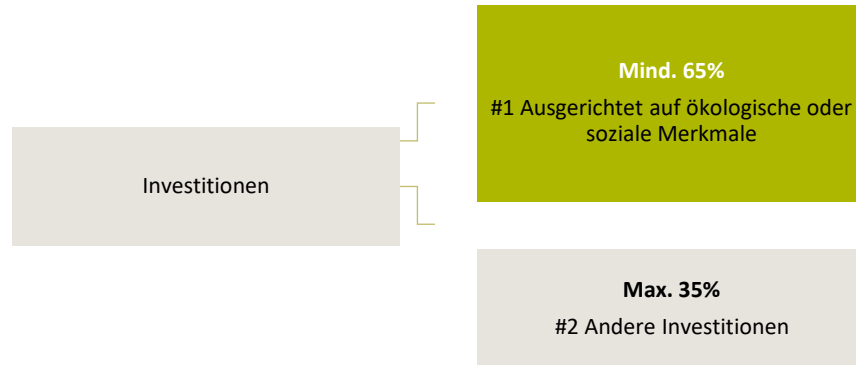
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen,



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



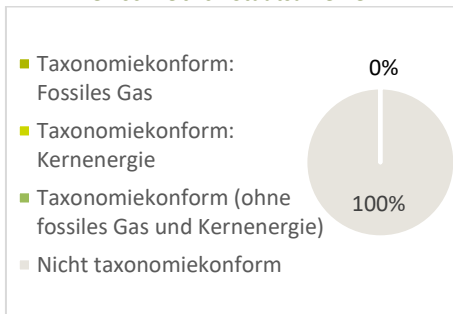
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität

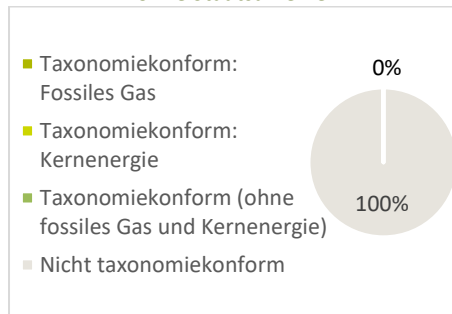
die den besten Leistungen entsprechen.

nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt

- b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

- a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON YIELD

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MP8MJURPQ1G634

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	keine	n/a
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	keine	n/a
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	keine	n/a
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	keine	n/a
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens).

		Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“-(Sozial-)Dimension adressiert Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung des Kriteriums negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis iv)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	keine	n/a

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitions-

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Yield ist ein Anleihenfonds und investiert insbesondere in auf EUR lautende Staatsanleihen, Anleihen von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen, staatsgarantierte Anleihen, QuasiStaatsanleihen, Covered Bonds und Anleihen von Unternehmen und

ziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Kreditinstituten. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung und dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenalloktion auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating).

• ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

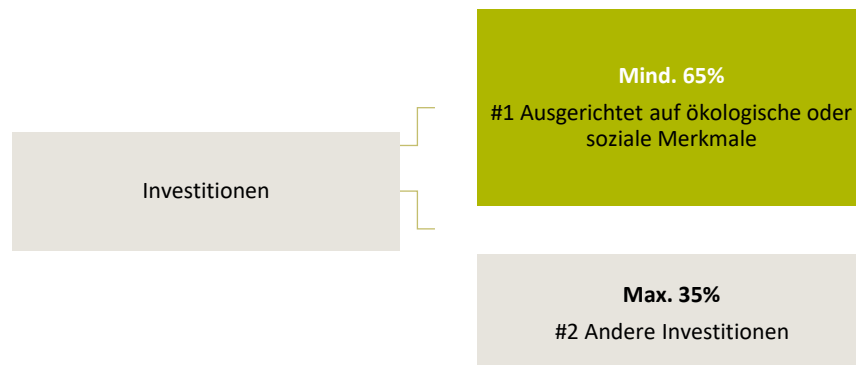
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

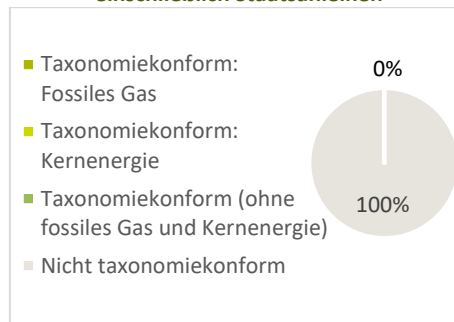
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

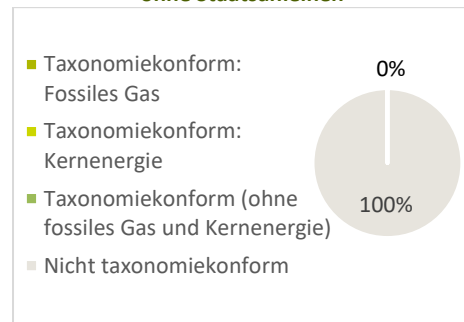
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes

und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35% in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON YIELD PLUS

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AQ2GDEDU7DK467

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durch-	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

schnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Datenfeld: *ESG Rating*

Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens).

		Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens). Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	keine	n/a
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	keine	n/a
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	keine	n/a
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	keine	n/a
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65% des Teilfondsvermögens). Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	Ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“-(Sozial-)Dimension adressiert Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung des Kriteriums negative Auswirkungen reduziert.

14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis iv)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	keine	n/a

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Yield Plus ist ein Anleihenfonds und investiert insbesondere in Staatsanleihen, Anleihen von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen, staatsgarantierte Anleihen, Quasi-Staatsanleihen, Covered Bonds und Anleihen von Unternehmen und Kreditinstituten. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung, dem Spreadmanagement, der Inflationsindexierung, dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenalloktion auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating) sowie dem Einsatz von Smart Credit Strategien (wie z.B. Negative Basis und Cross-Index Trades).

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research

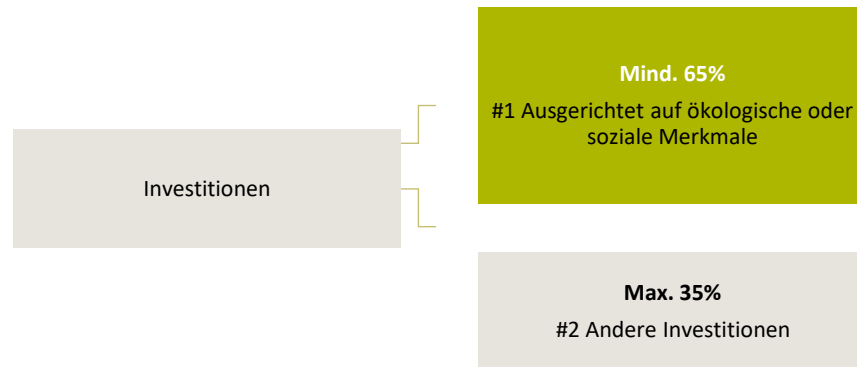
aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

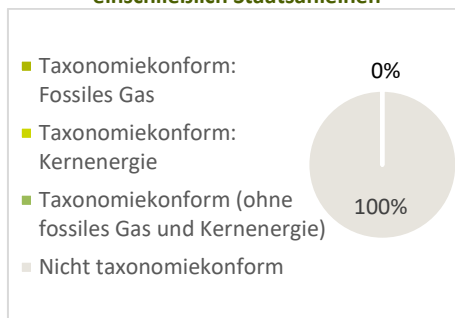


Nein

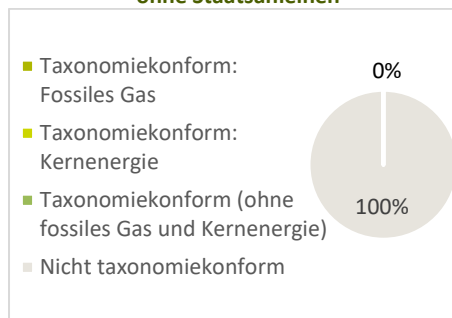
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON RESERVE

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Z2YW68R59K8U24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☐ ☒ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

b. Staatsemitenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsemittenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, - schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, - hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,

		hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free«

		nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.
--	--	---

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Reserve ist ein geldmarktnaher Anleihenfonds, der in Geldmarktanlagen und Anleihen mit kurzer Restlaufzeit oder Zinsbindungsdauer investiert. Dazu zählen insbesondere globale Staatsanleihen sowie Anleihen, die von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Eurozone begeben oder garantiert werden. Zusätzlich kann der Teilfonds auch Pfandbriefe von Emittenten mit Sitz in einem OECD-Staat sowie Unternehmensanleihen weltweit erwerben. Bei der Anlagestrategie liegt der Fokus auf der Durationsanpassung, der Zinskurvenbewirtschaftung und dem Management der Sektor-, Branchen- und Anleihenallokation auf der Basis guter bis mittlerer Bonität (Investment-Grade-Rating).

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)

- vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- b. Staatsemittenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).
- 3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.

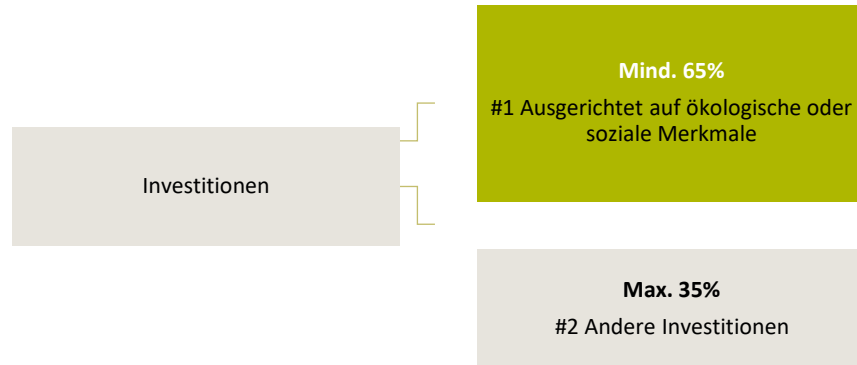
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65% der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen,



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

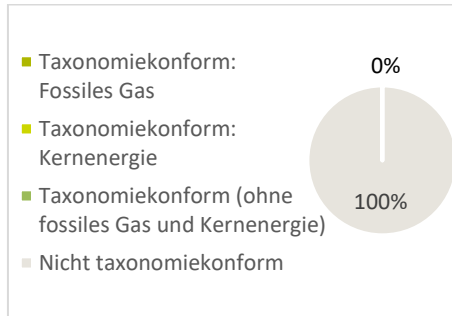
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität

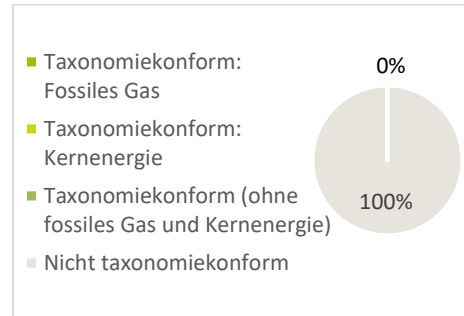
die den besten Leistungen entsprechen.

nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen:

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON GLOBAL EQUITIES PROTECT

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YE9U04I547TV88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)

b. Staatsemitenten:

- i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsemittenten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei dem Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wird, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, - schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschließlich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, - hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen,

		hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65 % des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen, Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.

11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin. Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandsprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt des Staates auf ein verhältnismäßiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf

		Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstößen schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.
--	--	---

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bantleon Global Equities Protect ist ein globaler Aktienfonds, der vornehmlich in Aktien großer bis mittelgroßer Unternehmen (Large-/Mid Caps) investiert. Die Aktienausswahl erfolgt anhand eines quantitativen Verfahrens, welches sowohl die individuelle Unternehmensqualität als auch das prognostizierte konjunkturelle Umfeld berücksichtigt. Bei dem Teilfonds wird ein spezifisches Absicherungskonzept eingesetzt, das aus zwei Komponenten besteht: der Anwendung eines quantitativen Allokationsmodells, welches die wirtschaftliche Aktienquote steuert, sowie der übergeordneten Anwendung einer dynamischen Wertsicherungsstrategie (CPPI), die das Teilfondsvermögen laufend überwacht und besonders in Phasen erhöhter Aktienmarktschwankungen eine Umschichtung von risikobehafteten in risikolose Anlagen vornimmt. Als Absicherungsinstrumente kommen Aktienindexfutures und Aktienindexoptionen zum Einsatz. Darüber hinaus können Devisentermingeschäfte eingesetzt werden, um Währungsrisiken abzusichern.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)

- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- b. Staatsemittenten:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).
- 3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 65 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 65 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.

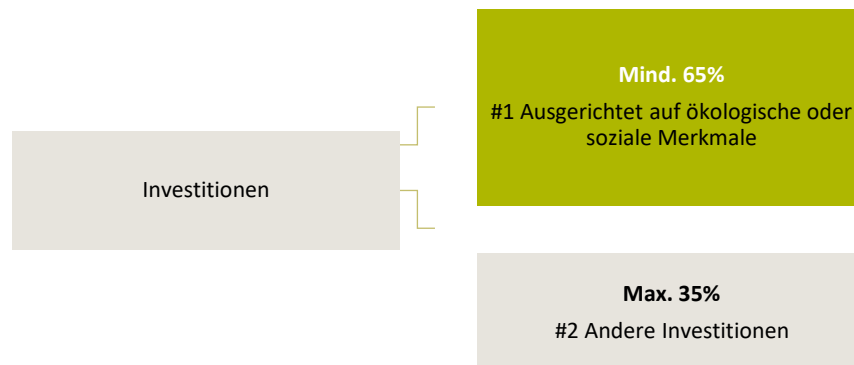
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 65 % der Aktien des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

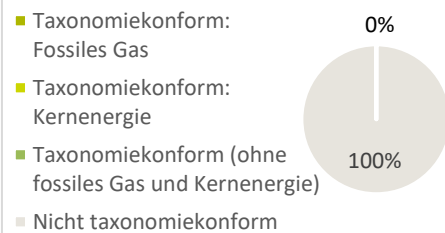
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

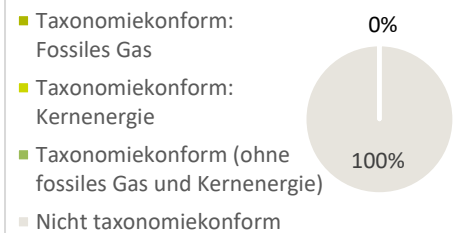
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



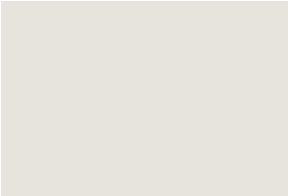
Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fallen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäß den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs dieses Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35 % in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:

ANHANG Artikel 8 – BANTLEON GLOBAL EQUITIES PROTECT

- 
- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON GLOBAL CONVERTIBLES INVESTMENT GRADE

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CXS5KAFX5JA71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
- vi. Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
- vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- x. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung)
- xi. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.

Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb) Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb) Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung). Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Distributor – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Gambling – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Adult Entertainment – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Civilian Firearms – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons - Support Systems Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons – Conventional Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Thermal Coal Mining – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Arctic Oil – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Arctic Gas – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Oil Sands – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Nicht anwendbar.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks der Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk der Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Bantleon Global Convertibles Investment Grade ist es, ein regelmäßiges Einkommen aus Wandelanleihen in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt. Ziel ist es, den Ertrag des Referenzindex, des FTSE Global Investment Grade Convertible Bond Index (hedged), zu übertreffen.

Dazu werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilsfonds in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Anleihen (Warrants) und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländer) und währungsunabhängig angelegt.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
 - vi. Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
 - vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - x. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10% (Herstellung).
 - xi. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- i. Anteil von mindestens 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtpprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

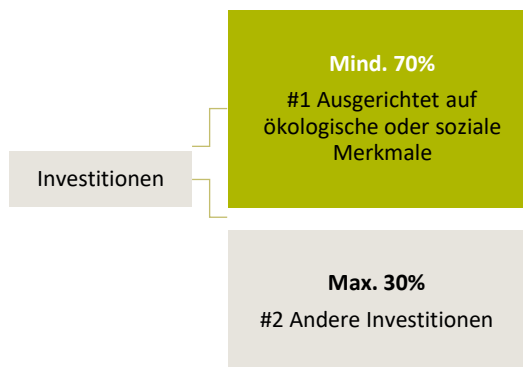
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 70% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

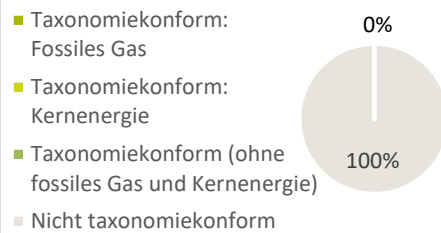
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

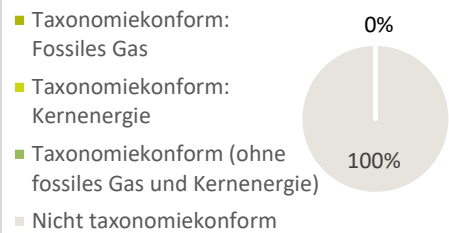
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter »#2 Andere Investitionen« fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter »#2 Andere Investitionen« fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehalten werden.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON GLOBAL CONVERTIBLES

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900I8ZN37RYACHY42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
- vi. Tabak > 5% (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
- vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- xii. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung).
- xiii. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.

Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb) Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb) Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung). Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Distributor – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Gambling – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Adult Entertainment – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Civilian Firearms – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons - Support Systems Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons – Conventional Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Thermal Coal Mining – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Arctic Oil – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Arctic Gas – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Oil Sands – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 70% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht anwendbar.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Nicht anwendbar.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks der Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk der Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Bantleon Global Convertibles ist hauptsächlich die Anlage in von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit emittierte Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Instrumente mit Optionsscheinen und Wandlungsrechten in einer beliebigen konvertierbaren Währung. Der Teilfonds kann diese mit traditionellen Anleihen sowie mit Aktien und strukturierten Produkten ergänzen. Ziel ist es, die Rendite seiner Benchmark, des FTSE Global Convertible Bond Index, zu übertreffen

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
 - vi. Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
 - vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - x. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung).
 - xi. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

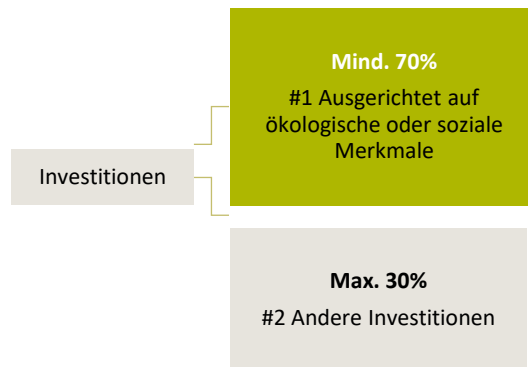
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 70% der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70% der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden..

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

☐ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

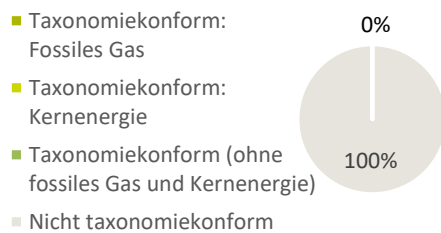
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

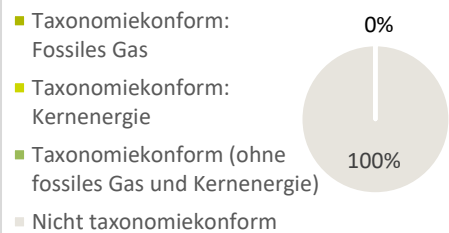
☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter »#2 Andere Investitionen« fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter »#2 Andere Investitionen« fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehalten werden.



ANHANG Artikel 8 – BANTLEON GLOBAL CONVERTIBLES

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BANTLEON GLOBAL BOND OPPORTUNITIES

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IXNXT6NVT6R458

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gehören die folgenden:

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Anwendung von Ausschlusskriterien:

a. Unternehmen

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
- vi. Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
- vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- x. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung).
- xi. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating

- i. Anteil von mindestens 70% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt. Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangen folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.

Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any Tie</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb) Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb) Trägersysteme für konventionelle Waffen > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung). Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Distributor – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Gambling – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Adult Entertainment – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Civilian Firearms – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons - Support Systems Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Weapons – Conventional Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Thermal Coal Mining – Max. Percentage Revenue</i> ▪ <i>Arctic Oil – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Arctic Gas – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Oil Sands – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Mindestanteil von 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Teilfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks der Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk der Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäß SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels handelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts verfügbar gemacht.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Teilfonds Bantleon Global Bond Opportunities ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf eine beliebige Währung lautenden Schuldtiteln, die von allen Arten von Emittenten weltweit begeben werden, durch eine aktive Sektorrotation im festverzinslichen Bereich zu erzielen. Die Strategie der Sektorrotation wird angewandt, um eine konjunkturelle Erholung und Schrumpfung in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft sowie die weltweiten Konjunkturzyklen einzubeziehen. Die Phasen dieses Zyklus – Überhitzung, Abschwung, Kontraktion und Erholung – entwickeln sich nicht immer in derselben Weise oder im gleichen Zeitrahmen.

Bestimmte Parameter der Wirtschaft sind jedoch typisch für jede Phase. Dies gilt auch für die Wertentwicklung von Anlageklassen und Unteranlageklassen. Gleichzeitig strebt der Teilfonds eine Werterhaltung des Vermögens an.

• ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden, bestehen in der kumulativen Anwendung der nachfolgend genannten Wert- und normenbasierten Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating.

1. Anwendung von Wert- oder normenbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
 - v. Konventionelle Waffen und Schusswaffen >5 % (Umsatz aus Herstellung und Vertrieb)
 - vi. Tabak > 5 % (Umsatz aus Herstellung) bzw. >20 % (Umsatz aus Vertrieb)
 - vii. Glückspiel oder Erwachsenenunterhaltung >5 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - viii. Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - ix. Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung > 20 % (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - x. Arktische Öl- und Gasförderung >5 % (Herstellung) bzw. Ölsandgewinnung >10 % (Herstellung).
 - xi. Geschäftstätigkeiten verstoßen gegen internationale Normen wie die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen.
3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
 - i. Anteil von mindestens 70 % der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben

Weitere Informationen sind in Abschnitt »18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken« sowie Abschnitt »19. Integration von ESG-Merkmalen« dieses Verkaufsprospektes zu finden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung, inwieweit die Emittenten von Finanzinstrumenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2019/2088), wird auf das ESG-Gesamtprofil bzw. das ESG-Gesamtrating des Emittenten abgestellt.

Die Analyse des ESG-Gesamtprofils erfolgt durch MSCI ESG Research anhand detaillierter Daten über die Emittenten und ihr Verhalten bzw. ihre Einstellung in Bezug auf alle ESG-Dimensionen. Es wird ein Scoring-System genutzt, wonach jedem Emittenten innerhalb einer mehrstufigen Skala ein Rang zugewiesen wird, der als Indikator für das ESG-Profil dient. Die Stufen der Skala bilden das gesamte Spektrum möglicher ESG-Profile ab: schwaches ESG-Profil, durchschnittliches ESG-Profil und überdurchschnittliches ESG-Profil. In Bezug auf die Good-Governance-Prüfung ist der Gesamtbewertungsansatz derart ausgestaltet, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Good-Governance-Standards zwingend ein schwaches ESG-Profil bzw. ESG-Rating auslöst.

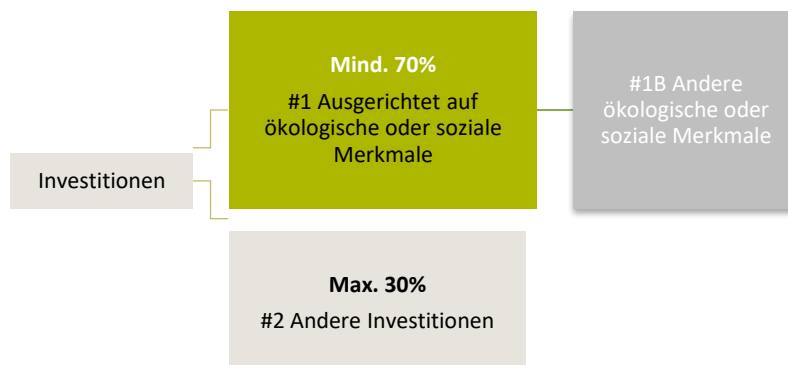
Ein Emittent erfüllt demnach nur dann die Anforderungen an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wenn dieser ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil bzw. ESG-Rating nach Definition von MSCI ESG Research aufweist. Auf Teilfondsebene müssen 70 % der Wertpapiere ein eben solches durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Rating haben.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70% der Anleihen des Teilfonds erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie. Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- oder Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

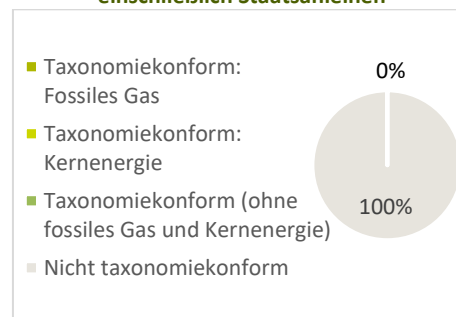
Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

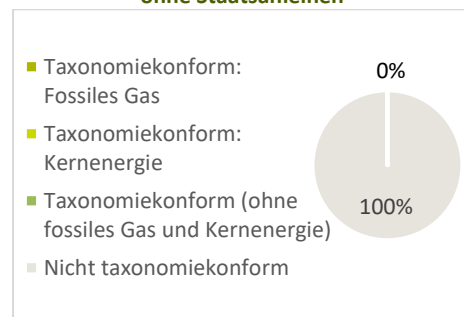


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff »Staatsanleihen« alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter »#2 Andere Investitionen« fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter »#2 Andere Investitionen« fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehalten werden.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bantleon.com/nachhaltigkeit>

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Changing World	Bantleon Changing World Conservative	Bantleon Select Infrastructure	Bantleon Select Corporate Hybrids
ISIN – Klasse »IT« Fondswährung	LU1808872615 EUR	--	--	LU2038755091 EUR
ISIN – Klasse »IMT« Fondswährung	--	--	LU1989515363 EUR	--
ISIN – Klasse »IXT« Fondswährung	--	--	--	LU3277839042
ISIN – Klasse »IA« Fondswährung	LU1808872706 EUR	LU0634998388 EUR	--	LU2038754953 EUR
ISIN – Klasse »IMA« Fondswährung	--	--	LU1989515447 EUR	LU3230487897 EUR
ISIN – Klasse »IXA« Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »PT« Fondswährung	LU1808872888 EUR	LU3082012520 EUR	LU1989515520 EUR	LU2038755257 EUR
ISIN – Klasse »PA« Fondswährung	LU1808872961 EUR	LU0634998545 EUR	LU1989515793 EUR	LU2038755174 EUR
ISIN – Klasse »DT« Fondswährung	--	--	LU1989515876 EUR	LU2038755331 EUR
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	LU1808873183 EUR	LU1210067820 EUR	LU1989515959 EUR	LU2038755505 EUR
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	LU1808873266 EUR	LU1210068042 EUR	LU1989516098 EUR	LU2038755414 EUR
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	LU1808873340 EUR	LU1210068125 EUR	LU1989516171 EUR	LU2038755760 EUR
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	LU1808873423 EUR	LU1210068471 EUR	LU1989516254 EUR	LU2038755687 EUR
ISIN – Klasse »IT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808873696 CHF	LU0764661731 CHF	LU1989516338 CHF	LU2038755927 CHF
ISIN – Klasse »IA CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808873779 CHF	LU0764661905 CHF	LU1989516411 CHF	LU2038755844 CHF
ISIN – Klasse »IMT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IMA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IXT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »PT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808873852 CHF	LU0764662036 CHF	LU1989516502 CHF	LU2038756149 CHF
ISIN – Klasse »PA CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808873936 CHF	LU0764662119 CHF	LU1989516684 CHF	LU2038756065 CHF
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808874074 CHF	LU1210068638 CHF	LU1989516841 CHF	LU2038756495 CHF
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1808874157 CHF	LU1210068711 CHF	LU1989516767 CHF	LU2038756222 CHF
ISIN – Klasse »RT USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874231 USD	LU1210068802 USD	LU1989516924 USD	LU2038756651 USD
ISIN – Klasse »RA USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874314 USD	LU1210068984 USD	LU1989517062 USD	LU2038756578 USD
ISIN – Klasse »IT USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874405 USD	LU0834236688 USD	LU1989517146 USD	LU2038756818 USD

FONDSÜBERSICHT

ISIN – Klasse »IA USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874587 USD	LU0834238114 USD	LU1989517229 USD	LU2038756735 USD
ISIN – Klasse »IMT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IMA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IXT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--	--
ISIN – Klasse »PT USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874660 USD	LU0834239278 USD	LU1989517492 USD	LU2038757030 USD
ISIN – Klasse »PA USD (hedged)« / Fondswährung	LU1808874744 USD	LU0834240102 USD	LU1989517575 USD	LU2038756909 USD

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Return	Bantleon Yield	Bantleon Yield Plus
ISIN – Klasse »IT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMT« Fondswährung	--	LU0532347472 EUR	LU0973993016 EUR
ISIN – Klasse »IXT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMA« Fondswährung	LU0109659770 EUR	LU0261192784 EUR	LU0973990855 EUR
ISIN – Klasse »IXA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »PT« Fondswährung	--	LU0524467916 EUR	LU0973997942 EUR
ISIN – Klasse »PA« Fondswährung	LU0430091412 EUR	LU0261193329 EUR	LU0973995813 EUR
ISIN – Klasse »DT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	LU1290093225 EUR	LU1290095196 EUR	LU1290096913 EUR
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	LU1290093571 EUR	LU1290095352 EUR	LU1290097135 EUR
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	LU1290093738 EUR	LU1290095519 EUR	LU1290097309 EUR
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	LU1290093902 EUR	LU1290095782 EUR	LU1290097564 EUR
ISIN – Klasse »IT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731736 CHF	LU1099732544 CHF	
ISIN – Klasse »IA CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731819 CHF	LU1099732627 CHF	LU1099733609 CHF
ISIN – Klasse »IMT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	LU1099733518 CHF --
ISIN – Klasse »IMA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »PT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1099731900 CHF	LU1099732890 CHF	LU1099733781 CHF
ISIN – Klasse »PA CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1099732031 CHF	LU1099732973 CHF	LU1099733864 CHF
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« Fondswährung	LU1290094116 CHF	LU1290096087 CHF	LU1290097721 CHF
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1290094389 CHF	LU1290096244 CHF	LU1290098299 CHF
ISIN – Klasse »RT USD (hedged)« / Fondswährung	LU1290094546 USD	LU1290096590 USD	LU1290098455 USD

FONDSÜBERSICHT

ISIN – Klasse »RA USD (hedged)« / Fondswährung	LU1290094892 USD	LU1290096756 USD	LU1290098612 USD
ISIN – Klasse »IT USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732114 USD	LU1099733195 USD	LU1099733948 USD
ISIN – Klasse »IA USD (hedged)« Fondswährung	LU1099732205 USD	LU1099733278 USD	LU1099734086 USD
ISIN – Klasse »PT USD (hedged)« / Fondswährung	LU1099732387 USD	LU1099733351 USD	LU1099734169 USD
ISIN – Klasse »IMT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »PA USD (hedged)« / Fondswährung	LU1099732460 USD	LU1099733435 USD	LU1099734243 USD

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Reserve	Bantleon Global Equities Protect
ISIN – Klasse »IT« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IMT« Fondswährung	LU0355110247 EUR	--
ISIN – Klasse »IXT« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IA« Fondswährung	--	LU2509773953 EUR
ISIN – Klasse »IMA« Fondswährung	LU0371477885 EUR	--
ISIN – Klasse »IXA« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »PT« Fondswährung	LU0355110833 EUR	--
ISIN – Klasse »PA« Fondswährung	LU0371478420 EUR	LU2509774092 EUR
ISIN – Klasse »DT« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	LU3217955957 EUR	--
ISIN – Klasse »IT CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IA CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IMT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IMA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IXT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IXA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »PT CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »PA CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »RT USD (hedged)« Fondswährung	--	--

FONDSÜBERSICHT

ISIN – Klasse »RA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IT USD (hedged)« Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IMT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IMA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IXT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »IXA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »PT USD (hedged)« / Fondswährung	--	--
ISIN – Klasse »PA USD (hedged)« / Fondswährung	--	--

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Global Convertibles Investment Grade	Bantleon Global Convertibles	Bantleon Global Bond Opportunities
ISIN – Klasse »IT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMT« Fondswährung	LU0324196665 USD	--	--
ISIN – Klasse »IXT« Fondswährung	LU1732803868 USD		--
ISIN – Klasse »IXT (hedged)« Fondswährung		LU2279743467 USD	
ISIN – Klasse »IA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMA« Fondswährung	--	LU2279741412 USD	--
ISIN – Klasse »IXA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »PT« Fondswährung	LU0458985982 USD	--	LU0458988226 USD
ISIN – Klasse »PA« Fondswährung	--	LU2279741255 USD	--
ISIN – Klasse »DT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »FT« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »FA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »RT« Fondswährung	LU1144398358 USD	LU3277838580 USD	LU1144399083 USD
ISIN – Klasse »RA« Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU0324197556 CHF	LU2279746999 CHF	LU0536227712 CHF--
ISIN – Klasse »IMA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	LU2279746130 CHF	--
ISIN – Klasse »IXT CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »PT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU0458986014 CHF	--	LU0458988655 CHF
ISIN – Klasse »PA CHF« / Fondswährung	--	LU2279744358 CHF	--
ISIN – Klasse »RT CHF (hedged)« / Fondswährung	LU1515062161 CHF	--	LU1144399166 CHF
ISIN – Klasse »RA CHF (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »RA CHF« / Fondswährung	--	LU2279745751 CHF	--
ISIN – Klasse »RT EUR (hedged)« / Fondswährung	LU1089177338 EUR	--	LU1144399240 EUR

FONDSÜBERSICHT

ISIN – Klasse »RA EUR (hedged)« / Fondswährung	--	LU3217579443 EUR	--
ISIN – Klasse »IT EUR (hedged)« / Fondswährung	--	--	LU0417724092 EUR
ISIN – Klasse »IA EUR (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IMT EUR (hedged)« / Fondswährung	LU0324197390 EUR	LU2320773794 EUR	--
ISIN – Klasse »IMA EUR (hedged)« / Fondswährung	LU1875412717 EUR	--	--
ISIN – Klasse »IXT EUR (hedged)« / Fondswährung	--	--	--
ISIN – Klasse »IXA EUR (hedged)« / Fondswährung	LU1732803272 EUR	--	--
ISIN – Klasse »PT EUR (hedged)« / Fondswährung	LU0458986105 EUR	LU3277837939 EUR	LU0458988812 EUR
ISIN – Klasse »PA EUR (hedged)« / Fondswährung	--	--	--

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Changing World	Bantleon Changing World Conservative	Bantleon Select Infrastructure	Bantleon Select Corporate Hybrids
Ausgabeaufschlag (»PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	4,00%	3,50%	5,00%	2,50%
Ausgabeaufschlag (»IT«, »IMT«, »IXT«, »IA«, »IMA«, »IXA« und »DT«), maximal	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag
Verwaltungsgebühr (»IT«, und »IA«), maximal	1,10% p.a.	1,10% p.a.	1,00% p.a.	0,60% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IMT« und »IMA«; institutionelle Anleger), maximal	1,10% p.a.	1,10% p.a.	1,00% p.a.	0,60% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IXT« und »IXA«; institutionelle Anleger), maximal	1,00% p.a.	1,00% p.a.	0,80% p.a.	0,45% p.a.
Verwaltungsgebühr (»PT«, »PA« und »DT«; Privatanleger), maximal	1,75% p.a.	1,75% p.a.	1,75% p.a.	1,30% p.a.
Verwaltungsgebühr (»FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	1,45% p.a.	1,45% p.a.	1,35% p.a.	0,95% p.a.
Kostenpauschale Alle Aktienklassen, maximal	0,25% p.a.	0,25% p.a.	0,25% p.a.	0,20% p.a.
Vertriebsgebühr (»DT«), maximal	0,90% p.a.	0,90% p.a.	0,90% p.a.	0,60% p.a.
Performance-Fee (alle Aktienklassen), maximal	siehe teilfonds- spezifischer Anhang	siehe teilfonds- spezifischer Anhang	keine	keine
Ende des Geschäftsjahrs	30. November	30. November	30. November	30. November
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IMA«, »IMT«, »FT« und »FA«)	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IXA« und »IXT«)	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000
Verwendung der Erträge (»IA«, »IMA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA«; mind. jährlich)	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember
Verwendung der Erträge (»IT«, »IMT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«)	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Datum des Jahresberichtes/ Halbjahresberichtes	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai
Effektiver Anlagemanager	BANTLEON AG	BANTLEON AG	BANTLEON AG	BANTLEON AG

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Return	Bantleon Yield	Bantleon Yield Plus
Ausgabeaufschlag (»PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	2,00%	2,50%	2,50%
Ausgabeaufschlag (»IT«, »IMT«, »IXT« »IA«, »IMA«, »IXT« und »DT«)	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag
Verwaltungsgebühr (»IT« und »IA«), maximal	0,30% p.a.	0,40% p.a.	0,50% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IMT« und »IMA«; institutionelle Anleger), maximal	0,30% p.a.	0,40% p.a.	0,50% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IXT« und »IXA«; institutionelle Anleger), maximal	0,20% p.a.	0,30% p.a.	0,40% p.a.
Verwaltungsgebühr (»PT«, »PA« und »DT«; Privatanleger), maximal	0,80% p.a.	1,00% p.a.	1,10% p.a.
Verwaltungsgebühr (»FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	0,50% p.a.	0,65% p.a.	0,80 % p.a.
Kostenpauschale Alle Aktienklassen, maximal	0,20% p.a.	0,20% p.a.	0,20% p.a.
Vertriebsgebühr (»DT«) maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	0,60% p.a.
Performance-Fee (alle Aktienklassen), maximal	keine	keine	keine
Ende des Geschäftsjahrs	30. November	30. November	30. November
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IMT«, »IMA«, »FT« und »FA«)	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IXA« und »IXT«)	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000
Verwendung der Erträge (»IA«, »IMA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA«; mind. jährlich)	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember
Verwendung der Erträge (»IT«, »IMT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«)	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Datum des Jahresberichtes/ Halbjahresberichtes	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai
Effektiver Anlagemanager	BANTLEON AG	BANTLEON AG	BANTLEON AG

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Reserve	Bantleon Global Equities Protect
Ausgabeaufschlag (»PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	2,00%	5,00%
Ausgabeaufschlag (»IT«, »IA«, »IMT«, »IMA« »IXT«, »IXA« und »DT«)	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag
Verwaltungsgebühr (»IT« und »IA«), maximal	0,20% p.a.	1,00% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IMT« und »IMA«; institutionelle Anleger), maximal	0,20% p.a.	1,00% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IXT«, und »IXA«; institutionelle Anleger), maximal	0,15% p.a.	0,80% p.a.
Anlagemanagervergütung (»PT«, »PA« und »DT«; Privatanleger), maximal	0,40% p.a.	1,75% p.a.
Verwaltungsgebühr (»FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	0,40% p.a.	1,35% p.a.
Kostenpauschale Alle Aktienklassen, maximal	0,15% p.a.	0,25% p.a.
Vertriebsgebühr (»DT«) maximal	0,60% p.a.	0,90% p.a.
Performance-Fee (alle Aktienklassen), maximal	keine	keine
Ende des Geschäftsjahrs	30. November	30. November
Mindestinvestition (Erstinvestition; »FT«/»FA«)	EUR 250.000	EUR 250.000
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IXA« und »IXT«)	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000
Verwendung der Erträge (»IA«, »IMA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA«; mind. jährlich)	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember
Verwendung der Erträge (»IT«, »IMT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«)	Thesaurierend	Thesaurierend
Datum des Jahresberichtes/ Halbjahresberichtes	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai
Effektiver Anlagemanager	BANTLEON AG	BANTLEON AG

FONDSÜBERSICHT

	Bantleon Global Convertibles Investment Grade	Bantleon Global Convertibles	Bantleon Global Bond Opportunities
Ausgabeaufschlag (»PT«, »PA«, »FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	2,50%	2,50%	2,50%
Ausgabeaufschlag (»IT«, »IMT«, »IXT«, »IA«, »IMA«, »IXA« und »DT«)	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag	kein Ausgabeaufschlag
Verwaltungsgebühr (»IT« und »IA«), maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	0,60% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IMT« und »IMA«; institutionelle Anleger), maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	0,60% p.a.
Verwaltungsgebühr (»IXT« und »IXA«; institutionelle Anleger), maximal	0,45% p.a.	0,45% p.a.	0,45% p.a.
Verwaltungsgebühr (»PT«, »PA« und »DT«; Privatanleger), maximal	1,30% p.a.	1,30% p.a.	1,30% p.a.
Verwaltungsgebühr (»FT«, »FA«, »RT« und »RA«), maximal	0,95% p.a.	0,95% p.a.	0,95% p.a.
Kostenpauschale Alle Aktienklassen, maximal	0,20% p.a.	0,20% p.a.	0,20% p.a.
Vertriebsgebühr (»DT«), maximal	0,60% p.a.	0,60% p.a.	0,60% p.a.
Performance-Fee (alle Aktienklassen), maximal	keine	keine	keine
Ende des Geschäftsjahrs	30. November	30. November	30. November
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IMT«, »IMA«, »FT« und »FA«)	EUR 250.000	EUR 250.000	EUR 250.000
Mindestinvestition (Erstinvestition; »IXA« und »IXT«)	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000	EUR 25.000.000
Verwendung der Erträge (»IA«, »IMA«, »IXA«, »PA«, »FA« und »RA«; mind. jährlich)	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember	Ausschüttung Dezember
Verwendung der Erträge (»IT«, »IMT«, »IXT«, »PT«, »DT«, »FT« und »RT«)	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Datum des Jahresberichtes/ Halbjahresberichtes	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai	30. November/ 31. Mai
Effektiver Anlagemanager	BANTLEON Convertible Experts AG	BANTLEON Convertible Experts AG	BANTLEON Convertible Experts AG

Investmentgesellschaft

BANTLEON SELECT SICAV
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Marius Hoppe (Vorsitzender)
Peter Sasse
Sebastian Finke

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Kapitalverwaltungsgesellschaft

BANTLEON Invest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Amtsgericht Hannover: HRB 58629
Grundkapital: EUR 5,2 Mio.

Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Hans-Jörg Schubert (Vorsitzender)
Stefan Krapf

Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Sebastian Finke (Vorsitzender)
Urs Held (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Carl Heinz Daube
Prof. Dr. Marc Gürtler
Dr. Rolf Krämer
Daniel Krysewski

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer der Kapitalverwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alsterufer 1
D-20354 Hamburg

Anlagemanager

BANTLEON AG
Claridenstrasse 35
CH-8002 Zürich

Oder

BANTLEON Convertible Experts AG
Bleicherweg 10
CH-8002 Zürich

Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Register- und Transferstelle

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1017 Luxemburg

Hauptvertriebsstelle und Informationsstelle in Deutschland

BANTLEON Invest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Zahlstellen

Zahlstelle in Luxemburg:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zahlstelle in Deutschland:

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Zahlstelle in der Schweiz:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich
(und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz)

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als »Société d'investissement à capital variable« unter dem Namen BANTLEON SELECT SICAV (»Investmentgesellschaft«) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds (»Teilfonds«) umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Grossherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft (»Verwaltungsrat«) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Grevenmacher verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Grossherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt ausserhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (»Gesetz vom 17. Dezember 2010«) mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschliesslich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) (»Gesetz vom 10. August 1915«) festgelegten Bestimmungen alle Massnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 1 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

1. Definitionen:

a) »geregelter Markt«

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) »Wertpapiere«

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere (»Aktien«),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel (»Schuldtitel«),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Als Wertpapiere gelten generell Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Ziffer 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) »Geldmarktinstrumente«

Als »Geldmarktinstrumente« werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) »OGA«

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) »OGAW«

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen. Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschliesslich

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (»Mitgliedstaat«), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates auf den Kontinenten Europa, Nordamerika, Asien und Ozeanien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschliesslich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- e) Wertpapiere erworben im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Teilfonds gehören; als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für einen Teilfonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilfonds befinden können;
- f) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG beziehungsweise Artikel 2 der diese Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzenden Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 genannten Voraussetzungen erfüllen;
- g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),
 - das Schutzniveau der Aktionäre dieser OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- h) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- i) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in dem Verkaufsprospekt (samt Anhängen) und der Satzung der Investmentgesellschaft genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer wirksamen Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind,

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- j) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet gestützt auf die für sie bzw. die für die verwalteten Fonds anwendbaren Rechtsbestimmungen ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondspezifischen Anhang dargestellt.

Die Netto-Teilfondsvermögen dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Verordnungen und CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie den anwendbaren Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang stehen müssen.

aa) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurückübertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

bb) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen. Zudem muss er sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens

dem Marktwert (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.

cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äusserst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

5. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.

Für den Fall, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss sichergestellt sein, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investiert werden.
- c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Masse die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund aussergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob für die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen, unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- i) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGAW bzw. OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 6. a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- k) Werden Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (sofern benannt) oder von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine

wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Netto-Teilfondsvermögen keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen, und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds werden dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- l) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heisst, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist;
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden, sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung, insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen;
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind, solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt;
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Netto-Inventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- m) Es ist nicht gestattet, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, welches der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Gleiches gilt für einen etwaigen Anlagemanager. Der Erwerb von Aktien anderer Investmentgesellschaften ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- n) Weiter dürfen die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds
- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
 - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) bis n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates ausserhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

8. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 6. a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

9. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch »Back-to-Back«-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

10. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

11. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

12. Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro

Für den Fall, dass Mitgliedstaaten der Eurozone infolge eines Auseinanderbrechens der Eurozone und/oder infolge eines Austritts aus der Eurozone Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen für den Euro einführen, gelten in Bezug auf die Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Fonds bzw. ihrer Teilfonds folgende Regelungen:

- Engagements des Fonds bzw. der Teilfonds in Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen stellen keinen Verstoss gegen die Anlagegrundsätze und -beschränkungen dar;
- Veränderungen des relativen Währungsengagements, welche Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen betreffen, stellen keinen Verstoss gegen die Anlagegrundsätze und -beschränkungen dar;
- Als Rechnungswährung für die auf Euro lautenden Anteilsklassen des Fonds bzw. der Teilfonds wird die Währung zu Grunde gelegt, die in der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- Anleihen und Instrumente aus Ländern, die vor der Einführung von Ersatz- bzw. Nachfolgewährungen des Euro gemäß geltender Anlagepolitik gehalten werden durften, können auch danach gehalten und erworben werden.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft beschliesst darüber, die Investmentgesellschaft als übertragenden Fonds mit einem anderen OGAW, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer solchen Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei dieser Verschmelzung, bei der die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden und notariell beurkundet werden.
2. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschliesst darüber, die Investmentgesellschaft als aufnehmenden Fonds mit einem anderen OGAW, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen. Die Entscheidung über das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft getroffen.
3. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen OGAW, die von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, verschmolzen werden. Die Entscheidung über das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft getroffen.
4. Eine Anteilsklasse eines Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds verschmolzen werden. Die Entscheidung über das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft getroffen. Bei einer Verschmelzung von Anteilsklassen innerhalb des gleichen Teilfonds der Investmentgesellschaft gelangen die Vorschriften aus Artikel 69, 70 und 71 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht zur Anwendung.

5. Die unter den vorstehenden Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 2 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
6. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschliessen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. in einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
7. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung), möglich.
8. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger bzw. Aktionäre des einbringenden Fonds erhalten Anteile bzw. Aktien des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses bzw. Aktienwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
10. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreissig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile bzw. Aktien zum einschlägigen Anteilswert bzw. Aktienwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile bzw. Aktien eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilsinhaber bzw. Aktionär des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen bzw. Aktien zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilsinhaberschutzes bzw. Aktieninhaberschutzes gerechtfertigt ist.
12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und

dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25 % der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 2 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.
3. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates werden die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
4. Netto-Liquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Grossherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds und Dauer eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 10 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds (»Netto-Fondsvermögen«) der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollständig eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 310 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Netto-Vermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt, als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft, bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
4. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmässig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet. Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.
5. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
6. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.

Artikel 12 Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) (»Referenzwährung«).
2. Der Wert einer Aktie (»Netto-Inventarwert pro Aktie«) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (»Teilfondswährung«), sofern nicht für etwaige Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (»Aktienklassenwährung«).
3. Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (»Bewertungstag«) berechnet und zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (»Netto-Teilfondsvermögen«) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des Bewertungstages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
 - d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten für den Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert

bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
- i) Für die Teilfonds soll bei der Bewertung von Futureskontrakten, welche zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, auf den Stichtag abgestellt werden, der bestmöglich den Stichtag widerspiegelt, welcher für die Bewertung der Verkehrswerte der abzusichernden Zielfonds maßgeblich ist. Die Festlegung des Stichtags erfolgt durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft pauschal und einheitlich für alle Futures. Bei der Auswahl wird berücksichtigt, mit welchem Stichtag sich langfristig die höchste Korrelation zwischen den Bewertungen der Futures und den entsprechenden Zielfonds ergeben sollte.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- j) Bei der Bewertung von Genussscheinen oder vergleichbaren nachrangigen Finanzinstrumenten mit dem Bezugswert (Underlying) Single-Hedgefonds wird der letzte verfügbare Kurs des Underlyings zugrunde gelegt, soweit dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Unter Umständen werden Genussscheine nur zu bestimmten Terminen bewertet, so dass der Rücknahmepreis des jeweiligen Genussscheins möglicherweise nicht mit dem aktuellen tatsächlichen Anteilwert in den täglich berechneten Netto-Inventarwert der Investmentgesellschaft einfließt.

Die Investmentgesellschaft behält sich im Interesse der Anleger vor, zwischen zwei Bewertungstagen des Genussscheins indikative Anteilwerte des Genussscheins heranzuziehen, wenn diese marktgerechter gegenüber dem letztverfügbaren Anteilwert des Genussscheins erscheinen.

- 6. Die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.
- 7. Der Netto-Inventarwert pro Aktie kann durch Anwendung eines Swing Pricing-Verfahrens angepasst werden, um bestehende Aktionäre vor den negativen Auswirkungen erhöhter Handelskosten infolge umfangreicher Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten zu schützen, die sich in Form unerwünschter Verwässerungseffekte im Netto-Inventarwert niederschlagen. Einzelheiten zur Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Artikel 13 Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

- 1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als

gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
 3. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
 4. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Netto-Inventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.
 5. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu dem in dem für den Teilfonds betreffenden Anhang festgelegten ersten Aktienwert/ Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle) ausgegeben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Netto-Inventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags für den jeweiligen Teilfonds ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Zeichnungsanträge von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft an.

Vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des im Anhang des jeweiligen Teilfonds fixierten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Netto-Inventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte

dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds fixierten Bewertungstag nachfolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Artikel 15 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das »Market Timing«, das »Late Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien durch einen solchen Aktionär (z.B. US-Bürger) nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Netto-Inventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (»Rücknahmepreis«) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das »Market Timing«, das »Late Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Netto-Inventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal der Höhe des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, und der den jeweiligen Teilfonds betreffende Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges vorsieht, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben. Dies gilt jedoch nur für einen Umtausch innerhalb der Aktienklassen für institutionelle Anleger (»IMA«/»IMT«/»IXA«/»IXT«), der Aktienklassen für Privatanleger (»IA«/»IT«/»PA«/»PT«/»DT«), der Aktienklassen ohne Bestandspflegekommissionen (»RA«/»RT«) und der Aktienklassen für professionelle Anleger (»FA«/»FT«). Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien »Market Timing«, »Late-Trading« oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschaufträge von der

Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen entgegengenommen, sind diese verpflichtet, die Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert pro Aktie des im Anhang des jeweiligen Teilfonds fixierten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Netto-Inventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Netto-Inventarwert pro Aktie des dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds fixierten Bewertungstag nachfolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bewertungstagen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Anleger gutgeschrieben.

5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes je Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien des Fonds ausgegeben. Umtausche von Aktien, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.
8. Aktionäre, welche einen Rücknahme- bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen der Aktie unverzüglich benachrichtigt. Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Rücknahmen automatisch.
9. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Rücknahmen werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.
10. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
11. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Interesse der Aktionäre und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds an einem Bewertungstag

mengenmäßig zu beschränken, sofern die an einem Bewertungstag eingehenden Rücknahmeanträge einen im Verkaufsprospekt definierten Prozentwert des Nettoteilfondsvermögens überschreiten (die Rücknahmebeschränkung). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen auch einen höheren Prozentsatz zulassen.

In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge anteilig (pro rata) erfüllt. Der Teil der Rücknahmeanträge, der an einem Bewertungstag nicht ausgeführt wird, wird automatisch auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gleichrangig mit etwaigen weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt, sofern der Aktionär seinen Antrag nicht wirksam zurückzieht, soweit ein solcher Rückzug nach den Verkaufsunterlagen zulässig ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises an die von einer Rücknahmebeschränkung betroffenen Aktionäre erfolgt in dem Umfang, in dem die Rücknahme ihrer Aktien an dem jeweiligen Bewertungstag tatsächlich ausgeführt wird, anteilig.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine solche Rücknahmebeschränkung auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für einen definierten Zeitraum von aufeinanderfolgenden Bewertungstagen aufrechterhalten, sofern die Voraussetzungen für ihrer Aufrechterhaltung weiterhin vorliegen und im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Anwendung einer Rücknahmebeschränkung erfolgt nur, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern oder die Maßnahme im besten Interesse der Aktionäre liegt.

12. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Aktionäre bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen unter Wahrung des Interesses der Aktionäre und des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre vorübergehend verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z.B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmte Vermögenswerte. Die Verlängerung der Rücknahmefrist gilt einheitlich für alle Rücknahmeanträge des betreffenden Teilfonds, die nach Bekanntgabe des Beginns der Verlängerung eingehen, und ist zeitlich befristet. Die Maßnahme betrifft ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang des Rücknahmeantrags und dessen Ausführung. Alle ordnungsgemäß eingereichten Rücknahmeanträge werden nach Ablauf der verlängerten Frist ausgeführt.

V. Generalversammlung

Artikel 17 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 18 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, bis spätestens Ende März eines jeden Jahres an jenem Tag und zu jener Uhrzeit, wie im Einberufungsschreiben angegeben abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass aussergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen ausserdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 15 Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Anschrift versendet werden. Den Inhabern von Inhaberaktien werden die Einberufung sowie die Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat vorbereitet. Auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, wird der Verwaltungsrat die Tagesordnung ändern bzw. ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat wird die neue Tagesordnung unverzüglich den Aktionären bekannt geben. In den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentritt, wird die Tagesordnung durch die Aktionäre erstellt. Sie ist dem schriftlichen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung anzuhängen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
5. Ausserordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen ausserordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
6. Die oben unter 2. bis 5. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschliesslich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind grundsätzlich bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen. Findet eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklasse(n) statt, binden die Beschlüsse grundsätzlich alle Aktionäre der Aktienklasse(n).

Artikel 20 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung, welche im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden – oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreissig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschliessen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis, Interimdividenden auszuschütten.

Artikel 23 Interne Organisation

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen Anlagemanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder, an dem in der Einladung angegebenen Ort so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn, die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder Email gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermassen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 36 beschrieben sind.

Artikel 26 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 27 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht

über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff »persönliches Interesse«, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Anlagemanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den etwaigen Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 29 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 30 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmassnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschliesslich der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Anlagemanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 31 Anlagemanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Kapitalverwaltungsgesellschaft anschliessend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Anlagemanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (samt Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Anlagemanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Anlagemanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlagemanager. Der Anlagemanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Anlagemanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Anlagemanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

Artikel 32 Anlageberater und Anlageausschuss

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Anlagemanager können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 33 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Grossherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Generalversammlung ernannt wird/werden.

Der/die Wirtschaftsprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 34 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 35 Berichte

Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Grossherzogtum Luxemburg.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Grossherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 36 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine tägliche Vergütung (»Verwaltungsvergütung«) in Form einer Pauschalgebühr. Mit der Verwaltungsvergütung werden insbesondere die vom Anlagemanager für die Kapitalanlagegesellschaft zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds erbrachten Leistungen sowie die Vertriebsaufwendungen vergütet. Die Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Teilfonds bzw. der

jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Neben der in vorstehender Ziffer 1 erwähnten Verwaltungsvergütung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bzw. der Anlagemanager) aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auch eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung (»Performance-Fee«) erhalten. Eine Regelung über die Berechnung und Auszahlung von Performance-Fees ist im Verkaufsdocument enthalten. Die prozentuale Höhe der Performance-Fee und etwaige spezifische Regelungen zur Bewertungsperiode sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
3. Des Weiteren entnimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung zur Abdeckung der übrigen mit der Verwaltung der Teilfonds entstehenden Aufwendungen (»Kostenpauschale«). Die Höhe dieser Kostenpauschale in Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse sowie die Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. In der Kostenpauschale sind insbesondere die folgenden Kosten enthalten:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle;
 - c) Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
 - d) Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Kosten der Erstellung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Druck und Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere des Verkaufsprospektes (samt Anhängen), der Satzung (samt Anhang), der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen;
 - f) Kosten der Erstellung und Verteilung sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit Marketingmaterialien;
 - h) Kosten der Buchführung;
 - i) Kosten der Veröffentlichung des Anteilspreises;
 - j) Kosten für Datenversorgung und -pflege;
 - k) Kosten für Berichts- und Meldewesen;
 - l) Kosten für die Rechtsberatung;
 - m) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - n) Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - o) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
 - p) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
 - q) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.
4. Unmittelbar dem Teilfondsvermögen belastet werden die Kosten aus dem Kauf und Verkauf von Anlagen des Teilfondsvermögens. Diese beschränken sich auf die marktübliche Geld-Brief-Spanne bzw. auf

Transaktionskosten. Die Käufe und Verkäufe von Anlagen des Teilfondsvermögens werden nach dem Best-Execution-Prinzip umgesetzt. Ferner wird dem Teilfonds die Luxemburger Kapitalsteuer (»taxe d'abonnement«) in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, werden an jedem Bewertungstag vom Teilfondsvermögen abgegrenzt und sind daher im jeweiligen Aktienpreis berücksichtigt.

5. Den Vertriebspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine Vergütung bis zur Höhe des vollständigen Ausgabeaufschlages oder der vollständigen Vertriebsgebühr sowie eine Bestandspflegeprovision, deren Höhe sich anteilig an der Verwaltungsvergütung bemisst, gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen ausschliesslich aus der pauschalen Verwaltungsvergütung, der Vertriebsgebühr und dem Ausgabeaufschlag. Bei den Klassen mit Namensbestandteil »RA« und »RT« gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern keine Bestandspflegeprovisionen.

Artikel 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres.

Artikel 38 Verwahrstelle

- a) Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Grossherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (samt Anhängen).
- b) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

Artikel 39 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 40 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtungen gemäss Artikel 92 der OGAW-Richtlinie sind die

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstrasse 2-4
D-60306 Frankfurt am Main
E-Mail: sh-ubsl-as-fim@ubs.com

und die

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
E-Mail: legal@bantleon-invest.com

Die Einrichtungen bieten den Aktionären Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind sowohl auf der Internetseite der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (www.bantleon.com) als auch bei den Einrichtungen in Papierform an jedem Bankarbeitstag kostenlos erhältlich. Zusätzlich können bei den Einrichtungen die Satzung der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH sowie die Vereinbarungen, welche die Verwahrstelle und die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH miteinander abgeschlossen haben, eingesehen werden. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Internetseite der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (www.bantleon.com) veröffentlicht und, soweit gesetzlich erforderlich, per dauerhaftem Datenträger gemäß § 167 KAGB abgesetzt.

Darüber hinaus stellt die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH den Aktionären relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch sowie Zeichnungs- und Rückkaufaufträge können von den Aktionären jederzeit bei der UBS Europe SE eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können von der UBS Europe SE geleitet und von dieser ausbezahlt werden.

Auf der folgenden Internetseite werden Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) veröffentlicht:
<https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise>

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Folgende Teilfonds sind bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Bantleon Changing World
- Bantleon Changing World Conservative
- Bantleon Global Bond Opportunities
- Bantleon Global Convertibles
- Bantleon Global Convertibles Balanced
- Bantleon Global Convertibles Investment Grade
- Bantleon Return
- Bantleon Select Infrastructure
- Bantleon Select Corporate Hybrids

Einrichtung gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie ist die Kontakt- und Informationsstelle in Österreich:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Steuerlicher Vertreter in Österreich:

KPMG Alpen-Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51

A-1090 Wien

Die Einrichtung bietet den Aktionären Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die jeweils aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts samt diesem Anhang, das Basisinformationsblatt, die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds sind kostenlos bei der österreichischen Einrichtung in Papierform erhältlich oder auf der Internetseite www.bantleon.com verfügbar. Bei der Einrichtung kann auch in sonstige vorhandene Unterlagen Einsicht genommen werden. Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft (www.bantleon.com) veröffentlicht. Zusätzlich können Mitteilungen an die Anleger auf der Internetseite der Einrichtung abgerufen werden: <https://www.sparkasse.at/erstebank/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/unsere-anlageprodukte/investmentfonds/internationale-fonds/anlegerinformationen-servicestellen>

Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch sowie Zeichnungs- und Rückkaufaufträge können von den Aktionären jederzeit bei der Einrichtung eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können von der Einrichtung geleitet und von dieser ausbezahlt werden.

Auf der folgenden Internetseite werden Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) veröffentlicht: <https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise>

Anlagemanager

BANTLEON AG
Claridenstrasse 35
CH-8002 Zürich
Telefon +41 41 728 77 30
anlagemanagement@bantleon.com

BANTLEON Convertible Experts AG
Bleicherweg 10
CH-8002 Zürich
Telefon +41 41 728 77 30
anlagemanagement@bantleon.com

Kapitalverwaltungsgesellschaft

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon +49 511 123 54 0
investment@bantleon-invest.com

Fondsvertrieb

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon +49 511 123 54 0
investment@bantleon-invest.com

BANTLEON GmbH
Aegidientorplatz 2a
D-30159 Hannover
Telefon +49 511 288 798 20
fondsvertrieb@bantleon.com

Internet

www.bantleon.com